

**Verordnungsentwurf zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Ahlhorner Fischteiche“;
Zusammenstellung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus dem öff. Beteiligungsverfahren mit Stellungnahme der Verwaltung**

Einwender	§§	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
Niedersächsische Landesforsten (NLF)	1 (2) 2. Absatz	aktuelle Bezeichnung verwenden statt „... durch staatliche Teichwirtschaft bewirtschaftet.“ <u>Ersetzen:</u> „... durch die Teichwirtschaft der Niedersächsischen Landesforsten bewirtschaftet.“	Der Anregung wird gefolgt.
NLStBV	1 (3)	Sofern der Straßenkörper der A29 (z.B. Fahrbahn, Seitenstreifen, Böschung, Graben, vergl. § 1 (4) FStrG) außerhalb des Geltungsbereiches des NSG liegt, liegt keine Betroffenheit vor.	Das Flurstück der Bundesautobahn 29 liegt nicht im Geltungsbereich des NSG, daher keine Betroffenheit.
NLF	1(3) Satz 1	Präzisierungsvorschlag zur Abgrenzung: Die Schutzgebietsgrenze sollte sich zur guten Auffindbarkeit an vor Ort erkennbaren Gelände- und Bestandesmerkmalen orientieren. Es wird darum gebeten, an drei Stellen die Grenze an einen Weg, eine Nutzungsgrenze bzw. eine Grenze mit einem Baumartenwechsel zu legen. Die entsprechenden shape-Dateien dazu sind mit E-Mail vom 20.03.2019 vom Niedersächsischen Forstplanungsamt übermittelt worden. Wir bitten den Abgrenzungsvorschlag zu übernehmen, da an den genannten Stellen derzeit keine Erkennbarkeit des Grenzverlaufs im Gelände vorliegt.	Standort 1 im Nordosten: Der Einwendung wird gefolgt. Standort 2 im Südwesten: Der Einwendung wird gefolgt. Standort 3 im Südosten: Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die alte NSG-Grenze wird beibehalten. Zudem besteht vor Ort ein gesetzlich geschütztes Biotop, das über die Verordnung hinaus weitere Handlungserfordernisse bzw. Verbote vorgibt und sich nicht an vorhandenen Grenzen orientiert.
Kreislandvolk	1 (3)	Abgrenzung im nördlichen Bereich: Das NSG grenzt im Bereich Bissel direkt an private Hofflächen. Der Betrieb hält Legehennen mit genehmigtem Auslauf und ist insofern auf die konsequente Bewirtschaftung der hofnahen Flächen angewiesen. Aufgrund dessen wird beantragt, die Gebietskulisse nach dem Kataster entsprechend der gestrichelten Bewirtschaftungslinien anzupassen. Der Zweck der Unterschutzstellung wird damit nicht in Frage gestellt – dem gesamten Betrieb aber ein besserer Bestandschutz zugesprochen.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Grenze des NSG wurde aus der alten Verordnung übernommen. Die Grenzziehung orientiert sich im äußersten Norden auf Seite des Landkreises Oldenburg am vorhandenen Gehölzriegel und somit an einer Nutzungsgrenze. Dieser ist Teil des NSG.
NLF	1(3) Satz 3	Abgrenzung im Bereich der Teichwirtschaft: „Nach der Alt-Verordnung NSG WE 216 vom 22.11.1993 waren die Gebäudeflächen auf dem Blockhausgelände und die Betriebsgebäude der Teichwirtschaft incl. der Dienstwohnung ALBERS und der Werk-Mietwohnung GRUSSDORF nicht in das Naturschutzgebiet einbezogen. 1. Eine nachvollziehbare Begründung, warum die Gebäudeflächen der Teichwirtschaft, des seit 2010 von den Niedersächsischen Landesforsten (NLF) betriebenen Waldpädagogikzentrums Weser-Ems und die beiden Wohngrundstücke jetzt innerhalb des Naturschutzgebietes und die Gebäude des Blockhauses außerhalb des NSG liegen	Der Anregung wird gefolgt. Die Bereiche werden entsprechend dem von der Landesforst angemeldeten Bedarf aus dem Schutzgebiet herausgenommen

	<p>ist nicht vorhanden.</p> <p>2. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG Beschluss vom 10.01.2018, 4 BN 30.17) können sich innerhalb von Schutzgebieten Grundstücke befinden, welche die Kriterien für die Schutzausweisung nicht erfüllen. Sie dürfen in den Schutzzumfang aber nur einbezogen werden, wenn sie für den Schutz der schutzfähigen Flächen in irgendeiner Weise von Bedeutung sind, und sei es als Puffer oder Randzone (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 3 Halbs. 2 BNatSchG sowie SCHMIDT-RÄNTSCH in GASSNER/BENDOMIR-KAHLO/SCHMIDT-RÄNTSCH, BNatSchG, 2. Aufl. 2003, § 26 Rn.11). Eine Unterschutzstellung von Grundstücken, die zum Schutzzweck keinen Beitrag leisten, ist nicht erforderlich. Auch kann es geboten sein, Grundstücke, die sich für eine Unterschutzstellung eignen, aus Gründen der Verhältnismäßigkeit vom Schutzzumfang auszunehmen (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 05.02.2009 – 7 CN1.08 (/050209U7CN1.08.0) – BUCHHOLZ 406.400 § 23 BNatSchG 2002 Nr. 1 Rn. 36). Die gleiche Sichtweise vertreten MU/NLWKN in ihrer Arbeitshilfe Sicherung von Natura2000-Gebieten im Wald vom 01.02.2019.</p> <p>3. Von einer Bedeutung der genannten Gebäudeflächen als eine zuvor beschriebene Puffer- oder Randzone kann nicht ausgegangen werden, da diese inmitten des NSG liegen und so durch sie keine Pufferfunktion übernommen werden kann.</p> <p>4. Nach MU/NLWKN (FAQ vom 01.02.2019, Frage 6) ist eine über die Natura2000-Kulisse hinausgehende Unterschutzstellung von Teilgebieten möglich, wenn diese sich als schutzwürdig oder schutzbedürftig darstellen. Bei den Gebäudeflächen der Teichwirtschaft und des Waldpädagogikzentrums Weser-Ems ist aus unserer Sicht keine solche Schutzwürdigkeit oder Schutzbedürftigkeit erkennbar.</p> <p>5. Im Einzelerlass an den Landkreis Nordheim vom 09.11.2017 weist der NLWKN darauf hin, dass eine Herausnahme vom im FFH-Gebiet gelegenen Bauwerken als unschädlich anzusehen ist. In Bezug auf diesen Erlass ist unserer Auffassung nach auch eine Herausnahme der Gebäudeflächen innerhalb des NSG als unschädlich anzusehen.</p> <p>6. Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können verboten. Dieses bezieht sich auch auf Einflüsse die von außerhalb des Gebietes in das Gebiet hineinwirken. Aus diesem Grund sind wir der Auffassung, dass aufgrund des Schutzes des NSG keine Aufnahme von Gebäudeflächen in das Schutzgebiet begründet und notwendig sind.</p> <p>Wir bitten aus den zuvor genannten Gründen um Herausnahme der Gebäudeflächen der Teichwirtschaft und des Waldpädagogikzentrums aus dem NSG. Sollten diese Flächen weiterhin auch entgegen der rechtlichen Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichtes sowie</p>	
--	---	--

		den Hinweisen des MU und des NLWKN in der Schutzgebietskulisse verbleiben, bitten wir um eine hinreichende, stichhaltige und rechtlich nachvollziehbare Begründung.“	
Wegegenossenschaft Beverbruch	1 (3)	Die Wegegenossenschaft schlägt vor, den Feldweg (Eigentümer: Wegegenossenschaft Beverbruch) mit Wegerandbepflanzung an der westlichen Grenze komplett aus dem NSG herauszunehmen. Lt. vorliegenden Karten liegt der Feldweg außerhalb des NSG. Der Wegeverlauf hat sich im Laufe der Jahre durch intensive Nutzung geringfügig geändert, so dass der Weg und die Wegerandbepflanzung nunmehr z.T. im NSG liegen. Wie an dem bisherigen Grenzverlauf ersichtlich ist, bestand damals kein Interesse und keine Notwendigkeit, den Weg in das NSG aufzunehmen. Die Nutzung als Weg ist unverändert, allenfalls noch intensiver. Daher kann aus naturschutzfachl. Sicht kein Interesse an der Aufnahme des Weges in das NSG bestehen. Bei fehlender Notwendigkeit muss daher das Interesse der Wegegenossen daran, den Weg außerhalb des NSG zu behalten, im Vordergrund stehen. Die Wegegenossenschaft bittet darum, den Weg und die Wegerandbepflanzung vollständig aus dem NSG herauszunehmen. Damit ist dann die Grenze des NSG in der Örtlichkeit auch besser nachvollziehbar, wenn ein Teil des Weges bzw. der Wegerandbepflanzung außerhalb der Wegeparzelle liegt.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Wegeparzelle und der tatsächlich als Weg genutzte Bereich liegen nach wie vor außerhalb des Schutzgebietes, eine Verschiebung von Nutzungen in das NSG ist bereits mit der bestehenden NSG VO unzulässig. Die in der Örtlichkeit offensichtlich zum Weg gehörenden Gehölze befinden sich jedoch teilweise nicht auf der Wegeparzelle und sind somit innerhalb des Schutzgebietes und im Eigentum des jeweiligen Nachbarn. Die tatsächlichen Verhältnisse müssen im Einzelfall im Rahmen einer Ortsbesichtigung bzw. Vermessung geklärt werden, führen jedoch nicht zu einer Änderung der Abgrenzung.
NLF	2 (2)	Allgemeiner Schutzzweck Der formulierte Schutzzweck erscheint in zahlreichen der dargestellten Punkte 1 – 6 als nicht erreichbar oder auch widersprüchlich. Zum Beispiel: - Nr. 2 „mit unterschiedlichen Nährstoffgehalten“ Die Lethe mit ihren hohen Nährstofffrachten ist bestimmend für den heute schon eutrophen bis teilweise hypertrophen Gewässerzustand. - Nr.3 „ökologisch durchgängig“, „Entwicklung von Wald-LRT“ s“ Die ökologische Durchgängigkeit ist nicht gegeben. Ein Grund dafür ist die geringe Menge an durchfließendem Wasser der Lethe. Der Bachlauf Lethe mit seinen Randbereichen ist als Naturwald von jeglichen steuernden Eingriffen zur Entwicklung ausgeschlossen. - Nr. 4 „teilweise seltene Säugetiere sowie diverse weitere Vertreter der Wirbellosen“, „Brut- und Gastvögel in stabilen sich langfristig selbst erhaltenden Populationen“ Unbestimmt, bitte präzisieren oder löschen - Nr. 5 „Lebensbedingungen für das Schwimmende Froschkraut... Einschließlich Reaktivierung aus der Diasporenbank“ Es handelt sich um eine Maßnahme, die nicht unter den Schutzzweck zu fassen ist. Die Art konnte schon bei der Basiserfassung nicht mehr	- Der Einwendung wird nicht gefolgt; zur Zeit sind unterschiedliche Nährstoffgehalte vorhanden, z.T. auch hohe Nährstoffgehalte - Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, Durchgängigkeit s. u. Es heißt hier stellenweise Eiche am Talrand nicht am Bachlauf, der LRT 9190 ist als LRT festgelegt und umschreibt nicht den Naturwald - Der Einwendung wird nicht gefolgt. Konkretisierung ist bereits erfolgt in der Begründung . Eine genauere Beschreibung der Mengen kann kaum erfolgen, da Minimumpopulationen oder Minimumareale in der Regel nicht bekannt sind und ggf. auch gebietsspezifisch sind. Soweit sich Individuenzahlen ändern, kann auf Basis dieses Erhaltungszieles jedoch eingegriffen werden. - Der Einwendung wird nicht gefolgt. Der NLWKN in seiner Funktion als beratende Fachbehörde wies in einer Stellungnahme vom 10.07.2018 darauf hin, dass laut Aufgabenbereich „Pflanzenartenschutz“ kein aktuelles Vorkommen bekannt ist, das Froschkraut

		nachgewiesen werden. Eine Reaktivierung aus der Diasporenbank erachten wir als einen rein theoretischen Ansatz.	daher kein FFH-Erhaltungsziel sein sollte. Eine sich anbietende Formulierung für den allgemeinen Schutzzweck sei aber: „Wiederherstellung geeigneter Lebensbedingungen: „Wiederherstellung und Entwicklung einer stabilen, sich langfristig selbst erhaltenden Population des Schwimmenden Froschkrauts (Luronium natans) einschließlich Wiederherstellung und Entwicklung geeigneter Lebensbedingungen.“
Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Geschäftsbereich III Gewässerbewirtschaftung/Flussgebietsmanagement	2 (2) Nr. 3	Der formulierte Schutzzweck ‚Schutz und die Entwicklung der Lethe als ökologisch durchgängigen, naturnahen Bachlauf mit zum Teil bachbegleitenden Erlen-Eschen-Auwäldern, Birken-Erlen-Bruchwäldern und am Talrand stellenweise mit alten Eichenwäldern, im Komplex mit feuchten Hochstaudenfluren und Röhrichten sowie als Lebensraum einer bachtypischen Wasservegetation mit Fauna‘ deckt sich in besonders hohem Maße mit den Bewirtschaftungszielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die bestehenden Zielkonflikte zwischen der aktuell praktizierten Teichwirtschaft und dem o.g. Schutzzweck bzw. den Bewirtschaftungszielen EGWRRL hin. So beträgt der Wasserbedarf der Teichwirtschaft außerhalb abflussreicher Phasen durch teilweise Mehrfachnutzung des verfügbaren Abflusses über das Schöpfwerk z.T. mehr als 100 % des Lethe-Abflusses. Eine Freistellung der Teichnutzung im ‚bisherigen Umfang‘ (§ 4 (5)) dürfte auch einen Wasserbedarf im bisherigen Umfang bedingen und somit der Entwicklung einer funktionsfähigen ökologischen Durchgängigkeit entgegenstehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Thema Durchgängigkeit der Lethe und Anstauung ist bereits im E+E- Plan von 2011 diskutiert worden. Bei dem Stauwerk war und ist ein Beipass mitgedacht worden (STAWA 1992), allerdings ist der Beipass mit der sog. „kleinen Lösung“ des Schöpfwerkes 1996 zunächst zurückgestellt worden (s. E+E- Plan 2011 S. 87). Damit bleibt die biologische Durchgängigkeit das erklärte langfristige Ziel für die Lethe unter Erhaltung der Teichwirtschaft und soll damit auch im Schutzzweck genannt werden (s. E+E-Plan 2011, Planung S. 105). Als wertbestimmende Tierarten sind Neunaugen genannt, so dass auch die biologische Durchgängigkeit ein Ziel der FFH-Schutzausrichtung ist. Der mögliche Konflikt zwischen WRRL und FFH (hier Teichwirtschaft) ist im Bewirtschaftungsplan durch die Nutzung zu lösen.
Gemeinde Garrel	2 (4)	Entlang der Lethe nördlich der Teichwirtschaft sollen die Bereiche beidseitig der Lethe als Naturwald deklariert werden, welche sich ohne pflegerische und sonstige lenkende Maßnahmen entwickeln sollen. Hierbei wird zu bedenken gegeben, dass der Durchfluss der Lethe jederzeit gewährleistet werden muss. Einfallende Bäume z.B. durch Windbruch dürfen den natürlichen Abfluss nicht verhindern um ein Aufstauen der Lethe und somit unter anderem die Entwässerung der südlich gelegenen Flächen und Zuläufe nicht zu behindern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regelung entspricht der bisherigen Verordnung, in der der Naturwald bereits von der Nutzung ausgenommen war. Eine Änderung erfolgt somit nicht.
NLF	2 (3) Nr. 2a	LRT 3130 „nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer“ Es wird auf die vorstehende Anmerkung zu § 2 (2) Nr. 2 verwiesen.	s.a. Abwägung zu § 2 (2) Nr. 2 Nährstoffproblematik ist über die Nutzung im Bewirtschaftungsplan zu klären.
NLF	2 (3) Nr. 2e	LRT 6430, „in größeren Flächen oder als Saumstrukturen Der LRT 6430 ist nur auf zwei Kleinstflächen im Norden und Süden des NSG kartiert worden und hat im Naturwald keine Entwicklungsmöglichkeit. Wir bitten „und kommen in größeren Flächen oder als Saumstrukturen vor“ zu streichen	Der Einwendung wird gefolgt.
NLF	2 (3) Nr. 2f	LRT 6510, Nutzungsintensität Zu dem Begriff „extensiv genutzten Grünlandstandorte“ erfolgt der Hinweis, dass es sich um eine maßnahmengleiche Beschreibung	Der Einwendung wird nicht gefolgt; extensiv genutzt stellt eine Zustandsbeschreibung dar und keine Maßnahmenbeschreibung

		handelt. Erhaltungsziele sollen ohne Maßnahmen formuliert werden; siehe Arbeitshilfe des NLWKN „Gebietsbezogene Erhaltungsziele in Schutzgebietsverordnungen“ (NLWKN, 2017).	
Bürgerinitiative für Naturschutz und Stadtökologie Oldenburg (BINSE)	2 (3) Nr. 3	Es sollten als wertbestimmende Tierarten unbedingt Schellente und Rothalstaucher mit aufgenommen werden, die seit Jahrzehnten im Gebiet brüten sowie den westlichsten Punkt in der Verbreitung Niedersachsen markieren.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die wertbestimmenden Tierarten werden vom NLWKN aufgrund entspr. Kartierungen vorgegeben. In der Begründung sind sie bereits aufgeführt.
NLF	2 (3) Nr. 3a	Kammolch „überwiegend fischfreie Stillgewässer“ Es wird darum gebeten, in Anbetracht des Vorkommens bei Stillgewässern die Angabe „überwiegend fischfrei“ zu streichen. Bei dem Monitoring des Forstamtes hat sich gezeigt, dass es eine Koexistenz zwischen dem Kammolch und dem Fischbesatz bestehen kann, wenn sich das Gewässer strukturreich darstellt.	Der Einwendung wird insoweit gefolgt, dass die Formulierung in „strukturreichen Stillgewässern“ geändert wird Erläuterung hierzu erfolgt in der Begründung
NLF	2 (3) Nr. 3b	Das Bachneunauge kommt nur in der Lethe vor, wobei die schon angesprochene ökologische Durchlässigkeit eine Rolle spielt. Die Durchgängigkeit ist im Bereich der Teichwirtschaft aus o. a. Gründen nicht erreichbar. Im Naturwaldbereich besteht keine Möglichkeit der Entwicklung arttypischer Lebensräume.	s.o. Hinweis des NLWKN GB III zu § 2 (2) Nr. 3 Die Lethe gilt in Ihrer Gesamtheit als Neunaugenhabitat
NLF	2 (3) Nr. 3c	Die Aussage zur Förderung und Entwicklung des Lebensraumes für den Fischotter steht im Widerspruch zu der seit über 100 Jahren praktizierten Teichbewirtschaftung und stellt eine existentielle Bedrohung dar. Die Gewässerlebensräume sind nicht ausschließlich von einer Eigendynamik geprägt, sondern werden durch die Art der Teichbewirtschaftung beeinflusst. Zur Erreichung einer hohen Gewässergüte gilt es, das Hauptaugenmerk auf den Oberlauf der Lethe zu richten!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Formulierung geändert: statt „insbesondere“, neu „auch“
Landkreis Cloppenburg	2 (4) Satz 2	Ergänzung um „...Verkehrssicherung <u>sowie Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver Arten</u> “ In dem Text heißt es, dass die Bestände einer eigendynamischen Entwicklung ohne pflegerische oder sonstige lenkende Maßnahmen unterliegen. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen aber weiterhin zulässig bleiben um z. B. über Pflegemaßnahmen die Entfernung von standortfremden Gehölzen durchzuführen. Die Formulierung stellt einen Konflikt zu den Festlegungen unter § 7 „Pflegerische, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen dar. Unter diesem Punkt sind pflegerische und auch lenkende Maßnahmen ausdrücklich zulässig. Wenn der oben vorgeschlagene Zusatz aufgenommen wird, kann im Fall der Bekämpfung invasiver Arten sachgerecht eingeschritten werden, sofern hierfür zur Einhaltung des Schutzzweckes eine Notwendigkeit besteht.	Der Anregung wird gefolgt.
BINSE	3 (1) Nr. 2	Ergänzung: „...wild lebende Tiere <u>außer invasive Arten</u> zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen ...“.	Der Einwendung wird nicht gefolgt, da die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger

		Gemeint sind z.B. Nutria, Bisam, Waschbär, Marderhund.	Zustimmung der UNB bereits gem. § 4 (2) Nr. 3c) freigestellt ist.
Telekom	3 (1) Nr. 5	Einwendungen bzgl. Erlaubnisvorbehalt für die Errichtung neuer und/oder Unterhaltung vorhandener Telekommunikationslinien: Die Erlaubnisvorbehalte stehen, soweit sie die Benutzung der Verkehrswege zur Führung von T-Linien einschließen im Widerspruch zu den der Telekom nach § 68 (3) Telekommunikationsgesetz zustehenden Nutzungsrechten an Verkehrswegen. Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre T-Linien uneingeschränkt zu benutzen. Dies gilt auch in Schutzgebieten wie NSG. Im NSG befinden sich T-Linien der Telekom. Die Durchführung der erforderlichen Betriebsarbeiten ist jederzeit sicherzustellen.	Die Einwendung ist teilweise bereits berücksichtigt. Freigestellt ist die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen (§ 4 (2) Nr. 13). Eine generelle Freistellung ist aufgrund des Schutzzweckes nicht möglich, da vorab ggf. mögliche Beeinträchtigungen, Störungen etc. durch das Vorhaben geprüft werden müssen (FFH-Verträglichkeitsprüfung unabhängig von NSG-Ausweisung erforderlich) Darüber hinaus bleiben bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt (§ 4 (14)).
NLF	3 (1) Nr. 5 4 (2) Nr. 10	Werbeeinrichtungen, Tafeln und Schilder Der Betrieb des Waldpädagogikzentrums und des Hofladens als Direktvermarktungseinrichtung der Teichwirtschaft bedingen eine flexible, kurzfristige Information der Kunden. Wir bitten um Streichung von ..."Werbeeinrichtungen, Tafeln und Schilder." Alternativ wäre ein Verbot von Einrichtungen ab 1 m ² Größe vorstellbar. Wir gehen davon aus, dass Schilder in Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft freigestellt sind, z. B. Beschilderung der Notfall-Rettungspunkte und verweisen weiter auf die vorhandene Beschilderung für den Touristikbereich (z. B. Heidegrashüpfweg, 12-Apostel).	Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass die Anzeigepflicht für Werbetafeln aus der Freistellung in § 4 Absatz 2 Ziffer 10 der Verordnung gestrichen wird und folgende neue Fassung erhält: „das Aufstellen von Schildern, die sich auf das Waldpädagogikzentrum Weser-Ems und die Teichwirtschaft beziehen, soweit sich die Beschilderung in das Landschaftsbild einfügt und dem Schutzzweck nicht widerspricht,“
OOWV	3 (1) 5 und 6	Das Verbot bauliche Anlagen aller Art zu errichten ist zu pauschal formuliert. So würde es auch Messeinrichtungen zur Überwachung der Grundwasserstände oder Wasserstände in Oberflächengewässern beinhalten, die Voraussetzung für eine nachhaltige Grundwasserbewirtschaftung in dem angrenzenden Wassergewinnungsgebiet sind. Das Verbot des Befahrens mit KFZ aller Art oder diese dort abzustellen ist zu pauschal, da es im Widerspruch zur Notwendigkeit steht, u.a. Messeinrichtungen zur Überwachung des Grundwasserstandes zu bauen, zu betreiben und Instand zu setzen. Zur Berücksichtigung der Punkte wäre es wünschenswert, die für die Trinkwassergewinnung in den angrenzenden Fassungen Baumweg und Sage notwendigen Aktivitäten von den Verboten des § 3 entsprechend der bereits im Entwurf der NSG-VO vorgesehenen Regelungen etwa zum Betreten und Befahren des Gebiets freizustellen (§ 4 (2))	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Im Zuge der bestehenden Erlaubnis sind die genannte Anlagen freigestellt, § 4 (14) Betreten und Befahren für Nutzungsberechtigte ist freigestellt (§ 4 (2) Nr. 1). Nutzungsberechtigte sind auch diejenigen, die dort Genehmigungen umsetzen Berücksichtigt unter §4(14)
Gemeinde Garrel	3 (1) Nr. 6 und 7	Das Gebiet „Ahlhorner Fischteiche“ in seiner jetzigen Ausprägung hat sich maßgeblich durch den Einfluss des Menschen entwickelt, insbes. durch wasserwirtschaftl. Nutzungen, welche Ende des 19. Jh. in Handarbeit durch die Anlegung von Teichen und Grabensystemen begannen. Vor dem Hintergrund muss es Ziel sein, die Einschränkungen durch die Unterschutzstellung für den Bürger, Eigentümer und Nutzer so gering wie möglich zu halten sowie unter Wahrung des	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

		<p>Schutzzweckes die Interessen aller zu berücksichtigen. Dies gilt insbes. für die Nutzung landw. Flächen und im Bes. den Interessen des Tourismus und der Naherholung.</p> <p>Gem. § 3 ist das Betreten des NSG außerhalb der im Entwurf gekennzeichneten Wege nicht gestattet. Hier ist es wichtig, dass die bereits vorh. Wegestrukturen erhalten bleiben und nicht für die Öff. gesperrt werden. Die vorh. Wege sollen weiterhin der Naherholung für die Öffentlichkeit dienen, um die Bevölkerung nicht aus dieser reizvollen Landschaft auszuschließen. Somit kann das Verständnis für Naturschutz in der Bevölkerung nachhaltig gestärkt werden.</p> <p>Dies bezieht sich auf die Wegeverbindung des „Baumweg“ von der Teichwirtschaft in südl. Richtung bis zum Dianaweg. Dieser Weg wird von vielen Wanderern und v.a. Radfahrern genutzt, da er auch eine sichere Verbindung darstellt als die vielbefahrene Straße „Zu den Fischteichen“ bzw. „Krebsweg“.</p> <p>Ebenfalls sollte die weiterführende Verbindung vom „Fledderweg“ auf den im Entwurf ausgewiesenen Rad- und Wanderweg am „Dianaweg“ mit aufgenommen werden.</p> <p>Für die o.g. Wegeverbindungen sollte auch über die Anlegung von gut ausgebauten Stellplätzen im Bereich der Straße „Zu den Fischteichen/Krebsweg“ in Höhe des „Dianaweg“ nachgedacht werden. Von hier aus könnten dann Rad- und Wandertouren z.B. entlang des landschaftlich reizvollen „Baumweg“ in Richtung „Teichwirtschaft“ beginnen.</p> <p>Weiterhin wird angeregt, dass die eingezeichneten Wanderwege alle gleichzeitig als Radwege deklariert werden. Es ist dem Bürger nur schwer zu vermitteln, weshalb er auf teils gut ausgebauten Wegen diese nur als Wanderweg aber nicht als Radweg nutzen darf.</p>	<p>Nach Rücksprache mit den beteiligten Akteuren kann der nebenstehend bezeichnete Weg zu einem größeren Teil als in den Unterlagen dargestellt als Fuß- und Radweg genutzt werden.</p> <p>Ein Teil muss jedoch aus Gründen des Artenschutzes der touristischen Nutzung entzogen werden.</p> <p>Wege können für die Öffentlichkeit unzugänglich gemacht werden, wenn es hierfür Gründe gibt, die gegenüber dem Interesse der Öffentlichkeit an der Freizeit- und Erholungsnutzung dieser Wege überwiegen. Im vorliegenden Fall sind Vorkommen bzw. Ausbreitungstendenzen geschützter Vogelarten im NSG nach Mitteilung der Staatliche Vogelschutzwarte und nach Kenntnis der Anstalt der Niedersächsischen Landesforsten bekannt. Deren artentypisches Verhalten sowie deren Bedarf an Ruhezonen sind für deren Vorkommen bzw. deren Ansiedlung von hoher Bedeutung. Da zu diesem Teilstück der Wegeverbindung gute bis sehr gute Alternativen bestehen, wird dem Artenschutz der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Entscheidung darüber muss im Einzelfall, nach Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzziele des Gebietes im entsprechenden Genehmigungsverfahren getroffen werden.</p>
NLF	3 (1) Nr. 8	<p>Befahren mit Wasserfahrzeugen</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass das Befahren der Gewässer mit motorbetriebenen Booten der Teichwirtschaft im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Teiche und Teichanlagen freigestellt ist.</p>	<p>Annahme ist richtig. Das Befahren der Gewässer im Rahmen der Teichbewirtschaftung ist freigestellt</p>

ZV Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre	3 (1) 12	Anregung: Reitwege in die Karten 3.1 bis 3.4 aufzunehmen	Gemeint sind lt. Rückfrage die Radwege. Eine explizite Trennung zwischen Rad- und Fußweg soll nicht mehr erfolgen. Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die vorhanden Wanderwege, insbesondere solche im Naturwald, werden durch eine Nutzung durch Fahrräder unter anderem punktuell stärker verdichtet. Die Folge sind Wasserrinnen im Waldboden und stärkere Erosionen.
OOWV	3 (1) Nr. 14	Das Verbot den Wasserhaushalt zu verändern ist zu pauschal bzw. unkonkret formuliert in Bezug auf Art und Maß der verbotenen Veränderung und daher schwer zu interpretieren und anzuwenden. Streng genommen wären sogar positive Veränderungen verboten. Es sollte stattdessen eine Formulierung mit Bezug zu den Erhaltungszielen und Schutzzweck gewählt werden, z.B. „Untersagt sind Änderungen des Wasserhaushaltes soweit diese zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen.“	Der Einwendung wird nicht gefolgt, da Zustimmungsvorbehalt unter § 4(8) vorhanden.
NLF	3 (1) Nr. 14	Veränderungen des Wasserhaushalts Aufgrund der Notwendigkeit zur Sicherung einer ausreichenden, qualitativ hochwertigen Versorgung wird darum gebeten, zur Klarstellung die Formulierung in: ... „14. den Wasserhaushalt <u>nachteilig</u> zu verändern,“ zu ändern und zusätzliche Verbote aufzunehmen: 1. Aufgrund des erheblichen Störungspotentials und dem Vorhandensein zahlreicher Geocaches abseits der Wege und auch schwimmender Caches auf den Wasserflächen bitten wir als zusätzliches Verbot die Neuanlage und das Aufsuchen von Geocaches aufzunehmen. Zwar besteht bereits ein Betretungsverbot laut VO für das NSG, um eine klare Regelung zu erzeugen bitten wir aber dieses als Verbotsstatbestand aufzunehmen. 2. Da es aufgrund des nächtlichen Kraftfahrzeugverkehrs auf den Straßen „Zu den Fischteichen“ sowie dem „Baumweg“ zu großen Verlusten bei Kröten und Kammmolchen (prioritäre Art des Anh. II der FFH-Richtlinie) kommt, ist es unumgänglich, zur Vermeidung einer Verschlechterung der Gesamtpopulation folgendes Verbot aufzunehmen: „in der Zeit von Sonnenunter- bis Sonnenaufgang während der allgemeinen Krötenwanderung die Straßen ... zu befahren“. 3. Örtliche Beobachtungen haben gezeigt, dass das Schutzgebiet bei guten Wetterlagen zunehmend von niedrig fliegenden bemannten Luftfahrzeugen angefliegen und überfliegen wird. Wir regen an, „im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten, eine Mindestflughöhe von 600 m zu unterschreiten oder zu landen“ als	Der Einwendung wird nicht gefolgt (s.a. § 4 (8) und s.o. Abwägung zur Einwendung des OOWV Der Einwendung wird nicht gefolgt. Es ist bereits ein Verbotstatbestand, wenn ein Geocache außerhalb der Wege platziert wird (Betretungsverbot). Eine zusätzliche Klarstellung in der Verordnung wird nicht für erforderlich gehalten. Die Begründung wird hierzu allerdings ergänzt. Der Einwendung wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit kommt hier als milderer Mittel der Aufbau von Krötenzäunen in Betracht. Die Straße ist in Teilen dem öffentlichen Verkehr gewidmet und deshalb kann hier auch mit einem verhältnismäßigen Mittel gearbeitet werden (Krötenzäune statt Sperrung) Der Einwendung wird nicht gefolgt. Der Überflug bemannter Luftfahrzeuge ist spezialgesetzlich im Luftfahrtrecht festgelegt; die Mindestflughöhe beträgt grds. 150 m (vgl. Anhang SERA.5005 Buchstabe f der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012). Ist es bei der Sicherung von Vogelschutzgebieten erforderlich, die Mindestflughöhe heraufzusetzen, können sog. Luftsperrgebiete oder

		Verbot in die Verordnung aufzunehmen.	Gebiete mit Flugbeschränkungen durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur festgelegt werden (§ 17 LuftVO). Es handelt sich hier nicht um ein Vogelschutzgebiet, naturschutzfachliche Gründe für ein Überflugverbot auch in größerer Höhe sind nicht ersichtlich (auch im Vergleich zu anderen NSG).
BINSE	3 (1)	Ergänzung des Verbotes „...Geocaches anzulegen...“	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Das Verbot, die Wege zu verlassen, wird als ausreichend angesehen, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Ein Verbot für das Verstecken von Geocaches an den Wegen wird nicht für erforderlich gehalten. Die Begründung wird ergänzt, indem auf das Wegegebot bzgl. des Anlegen von Geocaches ausdrücklich hingewiesen wird.
ZV Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre	3 (2)	Anregung: Damit ab dem Wanderparkplatz Dianasee östlich der Straße „Zu den Fischteichen“ eine Rundwanderung möglich ist, wird um die (erneute) Wiederaufnahme des „Baumweges“ in das Wanderwegenetz gebeten.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Nach Auskunft des Flächeneigentümers wird der zur Rede stehende Parkplatz seit mehreren Jahren nicht mehr als solcher genutzt und auch vom Eigentümer nicht mehr unterhalten und zur Verfügung gestellt. Die darauf basierenden Wanderwege sind somit ebenfalls gegenstandslos geworden und wurden daher aus der Verordnung entfernt. Insoweit wird der Anregung nicht gefolgt. Nach Rücksprache mit den beteiligten Akteuren kann der nebenstehend bezeichnete Weg zu einem größeren Teil als in den Unterlagen dargestellt als Fuß- und Radweg genutzt werden. Ein Teil muss jedoch aus Gründen des Artenschutzes der touristischen Nutzung entzogen werden. Wege können für die Öffentlichkeit unzugänglich gemacht werden, wenn es hierfür Gründe gibt, die gegenüber dem Interesse der Öffentlichkeit an der Freizeit- und Erholungsnutzung dieser Wege überwiegen. Im vorliegenden Fall sind Vorkommen bzw. Ausbreitungstendenzen geschützter Vogelarten im NSG nach Mitteilung der Staatliche Vogelschutzwarte und nach Kenntnis der Anstalt der Niedersächsischen Landesforsten bekannt. Deren artentypisches Verhalten sowie deren Bedarf an Ruhezeiten sind für deren Vorkommen bzw. deren Ansiedlung von hoher Bedeutung. Da zu diesem Teilstück der Wegeverbindung gute bis sehr gute Alternativen bestehen, wird dem Artenschutz der Vorrang eingeräumt.
Heimatverein „Baumweg“ Le-the/Ahlhorn	3 (2)	Ablehnung der Streichung von Fledderweg und Dianaweg als Wanderwege. Beide sind für die Naherholung von wichtiger Bedeutung. Radfahrer und Wanderer sind durch die Streichung gezwungen, die stark befahrene Straße „Zu den Fischteichen“ bereits ab der B 213 zu nutzen. Begründung für Streichung ist nicht nachvollziehbar. Forderung beide Wanderwege wieder in die VO aufnehmen	Der Anregung wird gefolgt. Der Fledderweg und Dianaweg werden in der Verordnung als Rad- und Wanderwege dargestellt.
Heimatverein Halen	3 (2)	Ablehnung der Streichung eines Teilstückes des Fledderweges und des Verbindungsweges vom Dianaweg zur Teichwirtschaft als Wanderwege. Beide sind für die Naherholung von hoher Bedeutung. Alle Wanderer im südlichen Bereich müssten dann die stark befahrene	Der Anregung wird gefolgt. Der Fledderweg und Dianaweg werden in der Verordnung als Rad- und Wanderwege dargestellt s.o.

		<p>Straße „Zu den Fischteichen“ zu nutzen. Begründung für Streichung ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Der Weg entlang des Rüdersees wird sehr gerne genutzt und führt auch nicht durch ein besonders sensibles Gebiet. Im Rahmen der Infoveranstaltung zur Änderung der VO wurde auf Nachfrage vom LK OL und NLF bestätigt, dass es keine Überlegungen bzgl. der Sperrung von Wegen gäbe.</p> <p>Weiter wäre es hilfreich, wenn im südlichen Bereich entlang der Straße „Zu den Fischteichen“ Parkplätze angelegt und ausgewiesen würden, um Erholungsuchenden ein ordnungsgemäßes Parken am Straßenrand zu ermöglichen. Der Baumweg sollte weiterhin der Öffentlichkeit für die Naherholung zur Verfügung stehen und das Betreten und Wandern im Wald nicht verboten werden. Das Gebiet wurde über viele Jahre von Menschenhand geschaffen und sollte den Menschen weiter zur Naherholung zur Verfügung stehen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Weg entlang des Rüdersees wird zumindest teilweise wieder als Rad- und Wanderweg dargestellt. Nach Rücksprache mit den beteiligten Akteuren kann der nebenstehend bezeichnete Weg zu einem größeren Teil als in den Unterlagen dargestellt als Fuß- und Radweg genutzt werden. Ein Teil muss jedoch aus Gründen des Artenschutzes der touristischen Nutzung entzogen werden. Wege können für die Öffentlichkeit unzugänglich gemacht werden, wenn es hierfür Gründe gibt, die gegenüber dem Interesse der Öffentlichkeit an der Freizeit- und Erholungsnutzung dieser Wege überwiegen. Im vorliegenden Fall sind Vorkommen bzw. Ausbreitungstendenzen geschützter Vogelarten im NSG nach Mitteilung der Staatlichen Vogelschutzwarte und nach Kenntnis der Anstalt der Niedersächsischen Landesforsten bekannt. Deren arttypisches Verhalten sowie deren Bedarf an Ruhezeiten sind für deren Vorkommen bzw. deren Ansiedlung von hoher Bedeutung. Da zu diesem Teilstück der Wegeverbindung gute bis sehr gute Alternativen bestehen, wird dem Artenschutz der Vorrang eingeräumt. Die Aussagen in der Infoveranstaltung waren offensichtlich missverständlich; eine Sperrung von Wegen am Baumweg war geplant.</p> <p>Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Parkplatzerweiterung ist gesondert zu betrachten und kann nicht in der VO geregelt werden</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Entscheidung darüber muss im Einzelfall, nach Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzziele des Gebietes im entsprechenden Genehmigungsverfahren getroffen werden.</p>
<p>Bürgerverein Ahlhorn e.V.</p>	<p>3 (2)</p>	<p>Ablehnung der geplanten Streichungen im Wanderwegenetz, insbes. des Weges vom Dianaweg entlang des Rüdersees zur Teichwirtschaft. Dieser ist ein Verbindungsweg für die Ahlhorner Bevölkerung zur Teichwirtschaft und zum Blockhausgelände. Dies wird besonders deutlich bei Veranstaltungen auf dem Gelände der Teichwirtschaft, z.B. beim „Tag der Region“.</p> <p>Eine Sperrung aus Naturschutzgründen ist nicht nachvollziehbar, da sich Wanderer und Radfahrer in der Regel angemessen verhalten. Zudem wird der Weg weiterhin auch mit KFZ als Forstwirtschaftsweg und Zufahrt zu den Aufzuchtteichen genutzt. Gleiches trifft auch für das gesperrte Teilstück des Fledderweges zum</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt s.o.</p>

		<p>Dianaweg zu. Im ersten Abschnitt des Weges befindet sich Bebauung und danach Pferdeweiden, so dass die Zufahrt zwangsläufig mit KFZ-Verkehr verbunden ist.</p> <p>Eine echte Alternative als Zugangsmöglichkeit zu den Ahlhorner Fischteichen gibt es für die Ahlhorner Bevölkerung nicht. Die Straße „Zu den Fischteichen“ ist für Wanderer und Radfahrer ungeeignet und gefährlich, weil ein gesonderter Fuß-Radweg fehlt. Ganztägig herrscht reger Autoverkehr und es wird mangels Geschwindigkeitsbeschränkung recht schnell und z.T. auch rücksichtslos gefahren.</p> <p>Die Notwendigkeit für Schutzmaßnahmen für sensible Bereich wird gesehen, z.B. durch temporäre Betretungsverbote, wenn sie nachvollziehbar und einsehbar sind. Dies ist bei den angesprochenen Wegen aber nicht der Fall und nicht gerechtfertigt (ebenso wie für einen Großteil der übrigen, nutzbaren Fußwege im Großraum der Blockhausumgebung).</p> <p>Ein Vergleich von neuer und bisheriger VO macht deutlich, dass viele Wege, die bisher nutzbar waren, für die Öffentlichkeit gesperrt werden. Das ist nicht hinnehmbar, denn für viele dieser Wege ist keine Notwendigkeit für eine Komplettspernung erkennbar.</p> <p>Die neue VO beinhaltet für die Bürger gravierende Einschränkungen für den Naherholungsraum „Ahlhorner Fischteiche“ und es entsteht der Eindruck, dass der Mensch großflächig ausgesperrt werden soll, nur um eine EU-Forderung zu erfüllen, nicht aber weil der tatsächliche Schutzbedarf im Detail dies gebietet.</p>	
Bürgerverein Beverbruch	3 (2)	<p>Ablehnung der geplanten Streichungen im Wander- und Radwegnetz, insbes. des Teilstückes des Fledderweges und des Verbindungsweges vom Dianaweg vorbei am Rüdersee zur Teichwirtschaft. Diese Wege werden von Wanderern und Radfahrern gerne benutzt, um die stark befahrene Straße „Zu den Fischteichen“ meiden zu können. Die gesperrten Wege führen nicht durch besonders sensible Gebiete. Die Beverbrucher haben den Baumweg gebaut, Vorfahren haben das Gebiet vor 100 Jahren künstlich mitgestaltet, ohne die Bürger würde es keine so große Artenvielfalt geben.</p> <p>Es bestehen Bedenken, dass bei der Sperrung von Wegen immer mehr wild gewandert wird (ohne Kontrollmöglichkeit).</p> <p>Im Baumweg fehlt ein ordentlich errichteter Parkplatz, von dem aus eine Wanderung gestartet werden kann mit neu errichteten Wanderwegtafeln, damit eine Orientierung im Baumweg wieder möglich ist. Wer den Wald verbietet, zieht noch mehr ungebetene Gäste an. Daher der Vorschlag die gestrichenen Wege wieder freizugeben.</p> <p>Die Möglichkeit zur Naherholung im Baumweg soll unverändert bestehen bleiben, damit das Waldgebiet auch den Kindern und Enkelkindern noch nahegebracht werden kann.</p>	Der Anregung wird teilweise gefolgt s.o.
Heimatverein Bührene.V.	3 (2)	<p>Ablehnung der geplanten Streichungen im Wander- und Radwegnetz, insbes. des Teilstückes des Fledderweges und des Verbindungs-</p>	Der Anregung wird teilweise gefolgt s.o.

		<p>dungsweges vom Dianaweg vorbei am Rudersee zur Teichwirtschaft. Diese Wege sind für die Naherholung aus Richtung Halen/Emstek von hoher Bedeutung. Alle Wanderer im südlichen Bereich müssten bei einer Sperrung die stark befahrene Straße „Zu den Fischteichen“ nutzen. Der Weg entlang des Rudersees wird sehr gern genutzt und führt auch nicht durch ein sensibles Gebiet.</p> <p>Im Rahmen der Infoveranstaltung zur Änderung der VO wurde auf Nachfrage vom LK OL und NLF bestätigt, dass es keine Überlegungen bzgl. der Sperrung von Wegen gäbe.</p> <p>Weiter wäre es hilfreich, wenn im südlichen Bereich entlang der Straße „Zu den Fischteichen“ Parkplätze angelegt und ausgewiesen würden, um Erholungsuchenden ein ordnungsgemäßes Parken am Straßenrand zu ermöglichen.</p> <p>Das Gebiet „Baumweg“ wurde über viele Jahre von Menschenhand geschaffen. Deshalb sollte das Gebiet der Öffentlichkeit auch zum Wandern und für die Naherholung zur Verfügung gestellt werden.</p>	
NLF	4 (2)	<p>Allgemein zu Freistellungen</p> <p>Da sich die Freistellungen zum Betreten und Befahren auch auf die damit verbundenen Handlungen erstrecken, wird darum gebeten dieses explizit in der Verordnung oder alternativ in der Begründung aufzunehmen. Eine mögliche Formulierung könnte lauten:</p> <p>„Wie bei allen Freistellungen zum Betreten und Befahren umfasst die Freistellung auch die bezweckten Handlungen.“</p>	Der Einwendung wird nicht gefolgt. In § 4 sind die freigestellten Maßnahmen explizit und vollumfänglich aufgeführt.
NLF	4 (2) Nr. 1b	<p>Anliegerverkehr: Es wird davon ausgegangen, dass die Besucher und Kunden der NLF unter dem Begriff „Anliegerverkehr“ subsumiert werden.</p>	Annahme ist richtig. Begründung wird entsprechend ergänzt.
NLF	4 (2) Nr. 2b	<p>Betreten und Befahren durch andere Behörden und öffentliche Stellen:</p> <p>Zentrale Aufgaben des forstlichen Versuchswesens werden in Niedersachsen für alle Waldbesitzarten durch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (NW-FVA) erbracht. Zu deren Aufgaben gehören auch anwendungsbezogene und praxisorientierte Arbeiten und Beratungen.</p> <p>Die NLF führen ferner Untersuchungen einerseits im Rahmen der der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft durch, andererseits werden durch die NLF Untersuchungen im Zuge des Geschäftsfeldes „Naturdienstleistungen“ vorgenommen.</p> <p>Die genannten Fälle sollten durch die Formulierung: „Freigestellt ist die Forschung und wissenschaftliche Untersuchung durch die NLF oder die NW-FVA bzw. deren Beauftragte“ abgedeckt werden.</p>	Der Einwendung wird gefolgt:

LAVES Dezernat Binnenfischerei	4 (2) Nr. 2b	Die Freistellung zum Betreten und Befahren des Gebietes zur Durchführung von dienstlichen Aufgaben durch Bedienstete anderer Behörden wird begrüßt, so dass für das verpflichtende FFH- und WRRL-Fischartenmonitoring durch den Fischereikundlichen Dienst keine zusätzliche Genehmigungen eingeholt werden müssen. Es wird davon ausgegangen, dass mit dem „Befahren“ in diesem Zusammenhang auch das Befahren der Gewässer mit einem Arbeitsboot zur Durchführung von Elektrobefischungen im Rahmen des als verpflichtende Landesaufgabe durchzuführenden fischereilichen FFH- und WRRL-Monitorings abgedeckt ist. Sollte dies nicht so sein, ist eine Freistellung von dem Verbot gem. § 3 (1) Nr. 8 für diesen Zweck erforderlich.	Befahren (auch mit Boot) ist freigestellt. Elektrobefischung über Monitoring freigestellt Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben von der Verordnung unberührt und sind im Einzelfall zu betrachten.
NLWKN GB III	4 (2) Nr. 2	Es wird darauf hingewiesen, dass sich im NSG mehrere Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden. Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Auch die Zuwegung darf nicht eingeschränkt werden. Es wird davon ausgegangen, dass das Betreten und Befahren des NSG z.B. zum Zwecke der Durchführung von Unterhaltungsarbeiten, Messungen und Untersuchungen (z.B. zur Bestimmung der Gewässergüte oder zur Bestandserhebung gemäß WRRL) durch den NLWKN oder durch entsprechend befugte Personen gemäß § 4 (2) b des Verordnungsentwurfs grundsätzlich freigestellt ist. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bestandsaufnahme gemäß WRRL die Entnahme von Individuen z.B. zu Bestimmungszwecken erforderlich ist und diese somit von den untersagten Handlungen gemäß § 3 (1) 2. auszunehmen ist. Hinweis: Abstimmung bzgl. Überschwemmungsgebiet sollte rechtzeitig erfolgen.	Freigestellt gem. § 4 (2) Nr. 2 Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben von der Verordnung unberührt und sind im Einzelfall zu betrachten. Abstimmung ist erfolgt.
Ev.-luth. Oberkirchenrat	4 (2)	Zwischen den NLF und der Ev.-luth. Kirche in OI besteht ein Erbpachtvertrag zur Nutzung des Blockhausgeländes. Die kirchlicherseits genutzten Flächen sowie die Zufahrtsstr. sind gem. Anlagen 2.2 und 3.2 von der NSG-VO ausgenommen. Die 2. Zufahrt zum Blockhausgelände aus Richtung Süden von der Straße „Baumweg“ liegt im Geltungsbereich der NSG-VO. Die Zufahrt wird als redundante Ausfahrmöglichkeit benötigt, insbes. da die Hauptzufahrt von der Ringstraße aus nördl. Richtung nur relativ geringe Aufstellräume bereithält. Zwar ist die 2. Zufahrt durch den Wald nicht wie eine Straße befestigt, aber auch bei schlechter Witterung für Einsatzfahrzeuge ausreichend tragfähig. Ebenfalls im Geltungsbereich liegen der für den Blockhausbetrieb angelegte Parkplatz (früherer Sportplatz) sowie daran angrenzende Nebenanlagen der Zufahrtstr. Für die Parkplatzbenutzung wurde dem	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zufahrtsstraße ist im NSG Freistellung zum Betreten und Befahren für Nutzungsberechtigte etc. (§ 4 (2)) zur Ausübung der Nutzung. Bestehende Genehmigungen bleiben unberührt (§ 4 (14)), Feuerwehrzufahrten bleiben erhalten, Ruhender Verkehr ist nur auf den für diesen genehmigten Flächen zulässig

		Forstamt Ahlhorn vom Landkreis 2016 eine Baugenehmigung erteilt.	
NLF	4 (2) Nr. 3c	Management gebietsfremder Arten Es wird verwiesen auf die Bewirtschaftungsplanung, in der diese Maßnahmen abgestimmt werden. Zudem sollte unserer Einschätzung nach an dieser Stelle eine generelle Freistellung für das Beseitigen und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten etabliert werden, da dieses Management grundsätzlich nicht nachteilig auf das Gebiet wirkt.	Der Einwendung wird nicht gefolgt Das Management von gebietsfremden und invasiven Arten wird unter Zustimmungsvorbehalt gestellt. Die Arten und Ökologie dieser Artengruppe einschließlich der Bekämpfungsvarianten und deren Wechselwirkungen sind vielfältig. Das NSG „Ahlhorer Fischteiche“ wird durch eine Vielzahl empfindlicher Biotope und Arten gekennzeichnet. Das Management ist in Zeit und Ausführung abzustimmen, um andersartige negative Auswirkungen zu vermeiden.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	4 (2) Nr. 3c	Folg. Streichung vorgeschlagen: „... die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. “ Begründung: Es wird ausdrücklich begrüßt, dass invasive Arten beseitigt bzw. gemanagt werden sollen. Neben dem Bisam, der nicht dem Jagdrecht unterliegt, sind jagdlich relevante Arten die in dem Gebiet vorkommen können die Nutria, der Waschbär, der Marderhund und die Nilgans. Alle dem Jagdrecht unterliegenden invasiven Arten und der Bisam haben nachweislich einen negativen Einfluss auf die Biodiversität (vergleiche Maßnahmenblätter BfN). Sie sollten grundsätzlich der Natur entnommen werden, da sonst der Schutzzweck „...Schutz und Entwicklung naturnaher strukturreicher Lebensräume einschließlich der Vielzahl an möglichen Übergängen und Funktionen in ausreichenden Flächenanteilen mit herausragender Bedeutung für Brut- und Gastvögel in stabilen sich langfristig selbst erhaltenden Populationen“ nicht erreicht werden kann. Die Bejagung/Bekämpfung invasiver Arten sollte daher intensiviert werden Die Formulierung „ ... mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde“ würde bedeuten, dass die jagdausübende Person, die beispielsweise bei einem Ansitz einen Waschbären schießen könnte, hierfür zuerst die Zustimmung der Naturschutzbehörde einholen müsste. Dies ist nicht zielführend. Darüber hinaus ist nach dem RdErl. d. ML v. 7.12.2018 „Maßnahmen zur Eindämmung der Nutriapopulation“ nach Punkt 4 „Fang in Schutzgebieten“ „... ein hinreichender Fang zu gewährleisten“. Zielführend wäre aus unserer Sicht ein mit der Naturschutzbehörde abgestimmter Managementplan zur Eindämmung invasiver Arten.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. s.o. Jagd auf jagdbare Arten ist freigestellt (§ 4 (10)) Bisam ist nicht freigestellt s.o. Berücksichtigung erfolgt auf den einzelnen geplanten Maßnahmenblättern
BINSE	4	Ergänzung um Freistellung für „...die naturschonende Bejagung bzw. Entnahme invasiver Arten ...“	Der Einwendung wird nicht gefolgt, da die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der UNB bereits gem. § 4 (2) Nr. 3c) freigestellt ist.
LBEG - Fachbereich Geologie/Boden	§ 4 (2)	- Freistellung für die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen geologischen Landaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe...) ergänzen. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein.	Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt. Freigestellt durch § 4 Abs. 2 Nr. 2b) ist „...das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden und öff. Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden“. Das Betreten und Befahren durch das LBEG (eine dem niedersächsischen

Fachbereich Bergaufsicht Meppen		<p>Formulierungsvorschlag: „Freigestellt sind ...Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“</p> <p>-Innerhalb des NSG bzw. in unmittelbarer Nähe befinden sich bergbauliche Anlagen und Erdgashochdruckleitungen von ExxonMobil, Gasunie, EWE und Open Grid. Bei diesen bergbaulichen Anlagen und Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten. Diese sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Beteiligung der o.g. Unternehmen erforderlich, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.</p>	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr nachgeordnete Fachbehörde mit hoheitlichen Aufgaben) bzw. deren Beauftragte ist damit freigelegt. Eine generelle Freistellung für die Durchführung von Maßnahmen wird abgelehnt. Hier muss in jedem Einzelfall durch die UNB geprüft werden, ob die geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind (FFH-Verträglichkeitsprüfung unabhängig von NSG-Ausweisung erforderlich). Als verhältnismäßig wird hierzu eine Anzeigepflicht vier Wochen vor Beginn angesehen. Diese wird unter § 4 Abs. 2 Nr. 3 (neu) eingefügt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung der Unternehmen ist erfolgt. Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen (§ 4 (2) Nr. 13) ist freigestellt. Darüber hinaus bleiben bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt (§ 4 (14)).</p>
ZV Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre	4 (2) Nr. 4a (neu Nr. 5a)	Anregung: Ergänzung um „...z.B. Gästeführungen/Landschaftsführungen“	Ist in der Begründung bereits berücksichtigt s. S. 6
NLF	4 (2) Nr. 4a und c (neu Nr. 5)	Organisierte Veranstaltungen: Es wird darum gebeten an dieser Stelle einen Hinweis in die Begründung aufzunehmen, dass Veranstaltungen, die nicht im Auftrag oder durch die NLF durchgeführt werden der Zustimmung der NLF als Grundeigentümer bedürfen.	Der Anregung wird gefolgt.
NLF	4 (2) Nr. 4b (neu Nr. 5b)	Waldpädagogikzentrum: Zur Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen ist neben dem Betreten auch ein Befahren des Gebietes mit PKW erforderlich.	Der Einwendung wird gefolgt.
Landkreis Cloppenburg	4 (2) Nr. 4c (neu Nr. 5c)	Die Vorschrift muss ergänzt werden um das temporäre Parken. Die Begründung sollte ergänzt werden um den Hinweis auf den (jährlich?) stattfindenden Tag der Regionen	Der Anregung wird gefolgt.
Ev.-luth. Oberkirchenrat	4 (2) 5 (neu Nr. 6)	Der Beginn des Boots- und Schwimmbetriebes soll künftig erst zum 01.06. eines jeden Jahres starten. Es wird als Termin der 15.05 vorgeschlagen.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Das ist vor allem mit der Nutzung des Gewässers durch Wasservögel begründet. Diese sollen in der Brutphase nicht gestört werden und deren Nachkommen in Ruhe und aktiv das Nest verlassen können. Die gesetzlich definierte Phase, der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit erstreckt sich vom 01.04. bis 15.07.. Es wird aber davon ausgegangen, dass ein früherer Bade- und Bootsbetrieb ab dem 01.06. nicht schädlich für solche Wasservögel ist, die den Menschen zu diesem Zeitpunkt bereits meiden können.
Kreislandvolk	4 (2) Nr. 6 (neu Nr. 7)	Soweit angrenzende Wege für die Bewirtschaftung der Flächen befahren werden müssen, muss diese Nutzung weiter uneingeschränkt möglich ist. Der dazu notwendige Wegeerhalt ist durchzuführen bzw. zuzulassen	Ist bereits berücksichtigt unter § 4 (2) Nr. 2 und 6

NLF	4 (2) Nr. 9 neu Nr. 10	<p>Betrieb von Drohnen: Seit einiger Zeit hat sich der Einsatz von Drohnen in der Forstwirtschaft bewährt und ist zu einem etablierten Verfahren geworden. Beispiele können hierbei u. a. das laufende Monitoring der Kronengesundheit der Waldbäume, die Untersuchung des Fraßgeschehens von Schadinsekten und die Flächenerfassung im Rahmen der Waldbiotopkartierung oder der Forsteinrichtung sein. Der pauschale Ausschluss von Starts und Landungen von unbemannten Fluggeräten würde hier positiven Effekten entgegenstehen. Eine Einschränkung von Hobbyzwecken wird in diesem Zusammenhang begrüßt.</p> <p>Weiter möchten wir darauf aufmerksam machen, dass der Einsatz von Drohnen zwar nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 (VO zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30.03.2017) über Naturschutzgebieten verboten ist, von diesem Verbot allerdings nicht der Betrieb durch oder unter Aufsicht von Behörden nach § 21a Abs. 2 Nr. 1 der selbigen Verordnung erfasst ist. Da die Anstalt Niedersächsische Landesforsten nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Niedersächsischen Landesforsten vom 16.12.2004 die Aufgaben der vor Anstaltsgründung vorhandenen Behörden übernommen hat, stellt sie nach § 1 Abs. 2 Satz 2 die Rechtsnachfolgerin des Landes dar.</p> <p>Daher empfehlen wir folgende Formulierung: „... der Betrieb von Drohnen außerhalb der Brut- und Setzzeit durch Bedienstete von Behörden, unter deren Aufsicht in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden sowie der Niedersächsischen Landesforsten, innerhalb der Brut- und Setzzeit mit Zustimmung der UNB“.</p> <p>Im Einzelfall kann der Drohneneinsatz auch innerhalb der Brut- und Setzzeit notwendig sein, daher bitten wir diesen Fall in die Freistellung aufzunehmen.</p>	Der Einwendung wird gefolgt.
NLF	4 (2) Nr. 10 (neu Nr. 11)	Es wird darum gebeten, den Anzeigevorbehalt für das Aufstellen von Schildern, die sich auf das WPZ/Teichwirtschaft beziehen, zu streichen, da er im Hinblick auf den Schutzzweck nicht nötig ist und die Flexibilität des Handelns der Teichwirtschaft einschränkt.	Der Anregung wird gefolgt. Die Anzeigepflicht für Werbetafeln wird aus Freistellung in § 4 Absatz 2 Ziffer 10 der Verordnung gestrichen. Die Vorschrift erhält folgende neue Fassung: „das Aufstellen von Schildern, die sich auf das Waldpädagogikzentrum Weser-Ems und die Teichwirtschaft beziehen, soweit sich die Beschilderung in das Landschaftsbild einfügt und dem Schutzzweck nicht widerspricht
NLF	4 (2) Nr. 11 (neu Nr. 12)	<p>Errichtung/Änderung baulicher Anlagen</p> <p>1. Im Gespräch mit Vertretern der UNB Landkreis Cloppenburg am 11.03.2019 ist dieser Punkt eingehend erörtert worden. In der vorliegenden Form schränkt der Zustimmungsvorbehalt das betriebliche Handeln auf dem Betriebsgelände der Teichwirtschaft und des Waldpädagogikzentrums unangemessen ein. In dem Gespräch zeichnete sich ab, dass der Hintergrund dieser Regelung unter anderem eine Einflussnahme auf mögliche Nutzungsänderungen der Gebäude bezwecken soll.</p> <p>2. Zwar bleiben nach § 4 Abs. 14 bestehende rechtmäßige behördli-</p>	<p><u>Den Einwendungen wird teilweise gefolgt. In Abstimmung mit den Nds. Landesforsten, dem Landkreis Cloppenburg und dem Landkreis Oldenburg werden die nebenstehend genannten Flächen gemäß der Präzisierung des FFH-Gebiets mit aktuellem Stand aus dem NSG herausgenommen. In Anlehnung an die bisherige NSG-VO „Ahlhorner Fischteiche“ werden u.a. auf den Flächen der Teichwirtschaft Bauvorhaben unter Zustimmungsvorbehalt gestellt. Hiernach ist die Errichtung sowie wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, nur mit Zustimmung</u></p>

		<p>che Erlaubnisse und Genehmigungen unberührt, doch stellt sich die Frage, in wie weit sich die Verordnung auch auf die private Nutzung und Gestaltung der bewohnten Dienstgebäude ALBERS und GRUSSDORF mit ihren Haus-, Hof- und Gartenflächen bezieht. Hierfür gibt es bisher keine Freistellung. Wir gehen davon aus, dass die Nutzung der genannten bewohnten Dienstgebäude weiterhin auf Grundlage des § 4 Abs.14 in vollem Umfang möglich ist.</p> <p>Wir bitten um Anpassung und schlagen die Formulierung vor: „die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen aller Art <u>zur Änderung der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßigen Nutzungen, ...</u>“ Die sonstigen baulichen Maßnahmen bitten wir mit einer <u>generellen Freistellung zu versehen.</u></p>	<p><u>der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde möglich. In der Begründung wird dies weiter ausgeführt. Regelungen aus dem Baudenkmalschutz bleiben von der Verordnung unberührt.</u></p>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	4 (2) 11 und 12 (neu Nr. 12 und 13)	<p>Es ist nicht ersichtlich, warum man die Freistellung auf bestimmte Bereiche beschränkt. Teilweise ist im Gebiet noch Grünland vorhanden, welches geweidet werden kann. Hierzu ist aus Sicht des Tierschutzes ein Weideunterstand erforderlich. Dies sollte auf allen Flächen grundsätzlich unter Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich sein.</p>	<p>Einwendung ist bereits berücksichtigt. Weideunterstände sind nach ordnungsgem. Landwirtschaft unter Zustimmungsvorbehalt freigestellt (§ 4 (3) Nr. 2k und 3h).</p>
OOWV	4 (2) Nr. 13 (neu Nr. 14)	<p>Im NSG befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind Sicherheitsabstände zu Bauwerken einzuhalten. Außerdem dürfen Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplanten Änderungen die Versorgungsanlagen weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden und zum Zwecke der Unterhaltung erreichbar bleiben, bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die VO erzeugt keine Baumaßnahmen, von daher gibt es durch die VO keine Beeinträchtigungen. Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen (§ 4 (2) Nr. 14) ist freigestellt. Darüber hinaus bleiben bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt (§ 4 (14)).</p>
OOWV	4 (2) Nr. 13 neu Nr. 14 4 (8) und (14)	<p>Das NSG liegt randlich am Wassergewinnungsgebiet des OOWV-Wasserwerkes Großenkneten, Fassungen Baumweg und Sage. Die zugehörigen Erlaubnisse zur Grundwasserentnahme wurden 1974 bzw. 1973 vom Landkreis Oldenburg erteilt und sind unbefristet. Insofern wird davon ausgegangen, dass bzgl. der Entnahmerechte ein Bestandsschutz besteht und sich aus der Änderung der VO für die Rechte keine Einschränkungen ergeben. Dieses muss auch für alle für die Trinkwasserversorgung notwendigen Aktivitäten wie den Bau, Betrieb und Instandhaltung von Messvorrichtungen (Grundwassermessstellen etc.) und Versorgungsleitungen gelten. So muss u.a. sichergestellt sein, für diese Zwecke das NSG Befahren und Betreten zu dürfen.</p>	<p>Hinweis wird z. Kenntnis genommen, ist berücksichtigt Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen (§ 4 (2) Nr. 14) ist freigestellt. Darüber hinaus bleiben bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt (§ 4 (14)).</p>

Avacon	4 (2) Nr. 13 (neu Nr. 14)	<p>Geltungsbereich der VO befindet sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Abzweig Großenkneten, LH-14-042 (Mast 031-(035)) und Oldenburg/W-Oldenburg/O, LH-14-055 (Mast 015-016). Bei Einhaltung der folg. Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die VO:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Abstände zu den 110-kV-Hochspannungsfreileitungen sind in der entspr. DIN EN geregelt - Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit der Avacon im Detail abzustimmen - Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen jederzeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. LKW oder Kran, zugänglich sein - Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände gem. DIN EN 50341-1 im Hochspannungsbereich gewährleistet sein - Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. 	<p>Hinweis wird z. Kenntnis genommen, ist berücksichtigt Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen (§ 4 (2) Nr. 14) ist freigestellt. Darüber hinaus bleiben bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt (§ 4 (14)).</p>
EWE	4 (2)	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p>Hinweis wird z. Kenntnis genommen, ist berücksichtigt Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen (§ 4 (2) Nr. 14) ist freigestellt. Darüber hinaus bleiben bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt (§ 4 (14)).</p>
ExxonMobil	4 (2)	<p>Betriebsanlagen liegen im NSG. Der gesamte Schutzstreifen der Leitung(en) ist gem. dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert bzw. auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Leitung(en) und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten eine jederzeitige Erreichbarkeit der Leitung(en), auch mit Maschineneinsatz, gewährleistet ist.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen (§ 4 (2) Nr. 14) ist freigestellt. Darüber hinaus bleiben bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt (§ 4 (14)). Eine gesonderte Auflistung erteilter Genehmigungen etc. wird nicht für erforderlich</p>

		<p>Im Schutzstreifenbereich besteht des Weiteren auch ein Verbot leistungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählt u.a. auch das Anpflanzen oder aufwachsen lassen von Bäumen und Sträuchern, sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen.</p> <p>Es wird um Freistellung des Betriebes und der Unterhaltung der bereits vorhandenen Versorgungsleitungen und der Zufahrtsstraße gebeten.</p> <p>Es muss sichergestellt werden, dass eine ordnungsgemäße technische Unterhaltung der Versorgungsleitung(en) auch innerhalb des NSG möglich bleibt, um auch weiterhin die in den geltenden technischen Regelwerken geforderte Sicherheit gewährleisten zu können.</p> <p>Das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Erdöl und Erdgas mit allen betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen, die durch Betriebspläne genehmigt sind oder genehmigt werden (§ 2 Abs. 1 und 2 BBergG) sind in § 4 „Freistellungen“ aufzunehmen.</p> <p>Die verfüllte Bohrung hat einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Darüber hinaus muss die Bohrung jederzeit aus Sicherheitsgründen erreichbar bleiben.</p>	<p>gehalten.</p> <p>Eine generelle Freistellung ist aufgrund des Schutzzweckes nicht möglich, da vorab ggf. mögliche Beeinträchtigungen, Störungen etc. durch das Vorhaben geprüft werden müssen (FFH-Verträglichkeitsprüfung unabhängig von NSG-Ausweisung erforderlich)</p>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	4 (3) Nr. 1a	<p>Der Ausdruck „Lockern“ ist missverständlich. Gemeint ist wohl ein Tiefumbruch oder auch Kühlen. Ein Lockern kann auch auf Grünland notwendig werden, es wird in aller Regel mit Lockerungsgeräten in einer Tiefe von 50cm unter GOK durchgeführt. Dabei werden die natürliche Schichtung nicht und die Grasnarbe kaum beeinträchtigt. Wir schlagen vor, folgende Formulierung zu verwenden:</p> <p>„a) ohne Meliorationsmaßnahmen wie z. B. Tiefpflügen, Kühlen oder Bodenauftrag durchzuführen“</p>	Der Einwendung wird gefolgt
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	4 (3) Nr. 2f und g und Nr. 3 e und o	<p>Eine Grünlandnarbe verkrautet im Laufe der Jahre, so dass eine landwirtschaftliche Nutzung immer weniger sinnvoll ist. Es sollte aber Ziel sein, dass eine, wenn auch eingeschränkte, landwirtschaftliche Grünlandnutzung rentabel ist. Eine einfache Übersaat führt nur selten zu zufriedenstellenden Ergebnissen. Grünlanderneuerung und –pflege mit Scheibendillverfahren sind in der Praxis etabliert, verlangen aber nach speziellem Wissen, welches nicht immer vorhanden ist. Eine Grünlanderneuerung ist im Spätsommer immer am erfolgreichsten, daher sollte hierfür ggfls. ein Zeitfenster z.B. vom 15.08 bis 30.09. vorgegeben werden. Wir schlagen daher vor, die bisherige Formulierung zu belassen und eine Erneuerung der Narbe unter den Genehmigungsvorbehalt der Naturschutzbehörde zu stellen. Die landwirtschaftliche Fachbehörde sollte bei schwierigen Fragestellungen an der Entscheidungsfindung beteiligt werden.</p> <p>Eine Erneuerung der Grünlandnarbe ist ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln nur mit einer ganzjährigen Schwarzbrache nachhaltig. Dies ist aber aus Sicht des Klimaschutzes kontrapro-</p>	<p>Der Einwendung wird nur zu Nr. 2f und g) gefolgt</p> <p>Der Einwendung zu Nr. 3e) und o) wird nicht gefolgt. Beim LRT werden Pflegemaßnahmen erarbeitet, so dass der Erhalt des Lebensraumtyps und in diesem Zuge ggf. auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder ähnlichem geprüft werden kann</p>

		<p>duktiv. Es sollte in Erwägung gezogen werden, ob ein chemischer Pflanzenschutz vor der Grünlandumwandlung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt werden kann.</p> <p>Oft werden die Flächen so extensiv bewirtschaftet, dass sich u.a. Brennnessel, Disteln und das äußerst problematische Jakobskreuzkraut ausbreiten. Bei derartigen Pflanzen ist ein rasches Einschreiten notwendig, auch um die schutzwürdigen Pflanzengesellschaften zu schonen. Daher empfehlen wir folgende Formulierung: „Freigestellt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unter Zustimmung der Naturschutzbehörde zu Bekämpfung von Pflanzen, welche dem Schutzziel entgegenstehen. Die landwirtschaftliche Fachbehörde kann an der Entscheidung beteiligt werden.“</p>	
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	4 (3) Nr. 2e und 3g	<p>Die Grünlandbewirtschaftung ohne im zeitigen Frühjahr zu schleppen und zu walzen, ist eine deutliche Einschränkung der Nutzbarkeit. Hier sollte auch ein Zeitfenster vorgegeben werden, z.B. bis 31.3. In aller Regel haben dann die Brutgeschäfte der Bodenbrüter noch nicht begonnen. In sehr feuchten Jahren ist dann die Befahrbarkeit aber nur mit speziell ausgerüsteten Fahrzeugen gewährleistet. Der erste Mahdtermin sollte sich in jedem Jahr nach den dann vorherrschenden Bedingungen richten. Aufgrund der Witterung kann ein Mahdtermin schon deutlich früher angezeigt sein, in Einzelfällen auch vor dem 15.06.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt, Abweichungen können bei der UNB beantragt werden.</p>
NLF	4 (3) Nr. 3k	<p>Mahd: Die Forderung der weiträumigen Aussparung von Nestern und Jungtieren ist in der vorliegenden absoluten Formulierung nicht umsetzbar, da Nester und Jungtiere kaum auffindbar sind. Wir bitten um Streichung. Der Schutz wird u. E. durch das Mähverbot auf Grünlandflächen in der Zeit vom 15.03. bis 30.06. (Abs. 3, Nr. 3g des VO-Entwurfes) erreicht.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Passage zum weiträumigen aussparen der Nester wird gefolgt, der Schutz der Tiere erfolgt über den Mahdzeitpunkt. Die artenschutzrechtlichen Regelungen sind weiterhin zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 14).</p>
NLF	4 (4) Satz 1	<p>Naturwaldflächen / Teiche: 1. Dadurch, dass die Naturwaldflächen bzw. Flächen mit natürlicher Waldentwicklung von der Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ausgenommen sind, ist die Anrechnung der Habitatbaum- und Altholzanteilanforderungen auf die sonstige LRT-Fläche derzeit nicht möglich. Die Planungssystematik der NLF setzt diese Anrechnung bei den jeweiligen LRT-Flächen voraus. Wir gehen davon aus, dass dieses durch die zuständige Naturschutzbehörde vorausgesetzt und da keine gegenteilige Regelung vorhanden ist, auch unterstützt und befürwortet wird.</p> <p>Wir bitten folgende Formulierung in die VO (Freistellungen) aufzunehmen: „Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung sowie den sonstigen nicht dargestellten Habitatbaumflächen „Prozessschutz“ und „Pflegetyp“ der Nieder-</p>	<p>Der Anregung, Totholzanteile aus dem Naturwaldbereich auf sonstige Verpflichtungen im Schutzgebiet anzurechnen wird nicht gefolgt. Grundsätzlich entspricht eine Anrechnung der Habitat- oder Totholzbäume dem Erlass zu Sicherung von FFH Gebieten im Wald. Allerdings können derartige Gehölze nur dem jeweiligen Lebensraumtyp angerechnet werden. Die Anrechnung von Erlen auf z.B. einen Eichen-Lebensraumtyp ist nicht möglich. Laut der Basisdatenerfassung der NLF befinden sich in der Naturwaldzone keine oder kaum Lebensraumtypen, so dass eine Anrechnung nur sehr beschränkt möglich bis nahezu gänzlich ausgeschlossen ist.</p>

		<p>sächsischen Landesforsten findet keine forstliche Bewirtschaftung statt. Diese Flächen unterliegen mit Ausnahme der Habitatbaumflächen „Pflegetyp“ der natürlichen Entwicklung bzw. dem Prozessschutz. Ausgenommen hiervon sind in den Flächen mit natürlicher Waldentwicklung Erstinstandsetzungsmaßnahmen bis zum 31.12.2020.</p> <p>Die Flächen mit natürlicher Waldentwicklung sowie die sonstigen Habitatbaumfläche¹ im FFH-Gebiet „Ahlhorner Fischteiche“ werden gem. § 4 Abs. (4) Nr. 2k angerechnet.“</p> <p>¹ Diese HB-Flächen umfassen die sonstigen HB-Flächen „Prozessschutz“ sowie die HB-Flächen „Pflegetyp“.</p> <p>Wir möchten an dieser Stelle auf die VO Stenumer Holz verweisen, bei der eine entsprechende Anrechenbarkeit etabliert wurde. Wir gehen davon aus, dass dieses bei der vorliegenden VO aufgenommen wird, ansonsten bitten wir um eine entsprechende Begründung.</p> <p>2. Im Einzelfall wurden in der Vergangenheit Teiche mit ihren Anlagen aufgegeben und diese Flächen haben sich wieder bewaldet. Dies ist auch bei den aktuell vorhandenen Teichen nicht ausgeschlossen. Wir gehen davon aus, dass die UNB dieses unterstützt und bitten daher die Teichflächen nicht explizit von der Freistellung für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auszunehmen.</p>	<p>Ein bewaldeter Teich wäre nicht mehr als Teich, sondern als entsprechenden Waldtyp zu kartieren. Somit ist zumindest von dieser Seite kein Teich mehr per Definition vorhanden und die Fläche kann forstwirtschaftlich genutzt werden. Der auf ehemaligen Teichen zu erwartende Waldtyp könnte aufgrund der Standorteigenschaften dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, sodass eine forstwirtschaftliche Nutzung in diesem Rahmen eingeschränkt wäre</p>
NLF	4 (4) Nr. 1a	<p>Änderung Wasserhaushalt: Die sich ggf. ergebende Möglichkeit, den Wasserhaushalt positiv zu beeinflussen sollte durch die Aufnahme: „... keine negative Änderung ...“ im VO-Text nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt. Alle Maßnahmen zum Wasserhaushalt (auch positive) werden im Managementplan zu betrachten sein.</p>
NLF	4 (4) Nr. 1c	<p>Horst- und Höhlenbäume: Selbst bei aller Vorsicht ist nicht zu gewährleisten, dass bei der Vorbereitung und Durchführung der Holzernte, insbesondere im Altholz, „alle Horst- und Höhlenbäume“ erhalten bleiben. Die vorliegende Formulierung kommt einer de facto Stilllegung der Fläche gleich, was einen Entschädigungsanspruch nach § 68 BNatSchG zur Folge haben könnte. Zudem geht diese Formulierung über den § 44 BNatSchG hinaus, wo der Fokus nicht auf einzelnen Habitatbäumen, sondern auf lokalen Populationen liegt.</p> <p>Wir bitten, wie auch bereits bei den neu gefassten Verordnungen „Stühe“ und „Hasbruch“ geschehen, um die Formulierung: „... aller unter Anwendung besonderer Sorgfalt erkennbarer Horst- und Stammhöhlenbäume“.</p> <p>Wir bitten, um eine klare Regelung zu erhalten, den nachfolgenden Passus aus dem Leitfaden des MU/ML vom 19.02.2018 in die Be-</p>	<p><u>Der Einwendung wird gefolgt. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.</u></p> <p>Es wird nicht von den zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in LRTs im Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung</p>

		gründung aufzunehmen: „Freigestellt ist der nicht flächige, also punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in wertbestimmenden Lebensraumtypen, zum Beispiel zur Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche (Tupfen der frischen Stöcke), zur Eindämmung des Wurzelchwamms (Einspritzen der Schnittfläche der frischen Stöcke), oder die Insektizidbehandlung von Fangholzhaufen und die Behandlung von Holzpoltern oder Einzelstämmen sowie einzelpflanzenweise Behandlung zur Verhinderung von Rüsselkäferschäden.“	von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ festgesetzten Regelungen abgewichen. Darüber hinausgehende notwendige Maßnahmen werden im entsprechenden Bewirtschaftungs- bzw. Managementplan zu den Ahlhorner Fischteichen behandelt.
NLF	4 (4) letzter Absatz	Es wird darum gebeten, die Aufzählung der freigestellten Maßnahmen um § 4 (4) Nr. 2 d sowie § 4 (2) Nr. 3 c zu erweitern.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. In der Verordnung wird der Walderlass wörtlich umgesetzt. Eine Änderung ist somit nicht erforderlich, da es sich um ein auf höchster Ebene abgestimmtes Papier und eine verwaltungsinterne Handlungsanweisung handelt. - der Holzeinschlag in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August liegt in der Brut- und Setzzeit und der Vegetationsphase. Gerade in den Naturschutzgebieten wird gem. allg. Schutzzweck auf die vorkommende Fauna und Flora abgestellt. Sowohl die Fauna als auch die Flora sollen in einem Naturschutzgebiet die Möglichkeit haben, sich frei zu entfalten. Deshalb sind Holzeinschläge innerhalb dieser Zeit nur über Einzelfallentscheidungen zu einem überschaubaren Zeitpunkt möglich. Ein Bewirtschaftungsplan wird für üblicherweise über den Zeitraum von 10 Jahren erstellt. Darüber hinaus ist diese Regelung in den übrigen NSG VO entsprechend verordnet. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes gegenüber allen kann nur von einer üblicherweise gleichlautenden Regelung abgewichen werden, wenn es ortsübliche Gründe dafür gibt, die in den anderen Gebieten nicht zutreffen. Diese werden hier nicht gesehen. Die Regelung 4(2) Nr. 3c ist in dieser Verordnung nicht existent Lt. Rückfrage bei NLF ist gemeint „Freigestellt sind Maßnahmen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3c und § 4 Abs. 4 Nr. 2d und Nr. 2f-g, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme ...“ s.o. „Das Management von gebietsfremden und invasiven Arten wird unter Zustimmungsvorbehalt gestellt. Die Arten und Ökologie dieser Artengruppe einschließlich der Bekämpfungsvarianten und deren Wechselwirkungen sind vielfältig. Das NSG „Ahlhorner Fischteiche“ wird durch eine Vielzahl empfindlicher Biotope und Arten gekennzeichnet. Das Management ist in Zeit und Ausführung abzustimmen, um andersartige negative Auswirkungen zu vermeiden. Weitere Maßnahmen zum Management gebietsfremder und invasiver Arten werden im entsprechenden Bewirtschaftungs- bzw. Managementplan zu den Ahlhorner Fischteichen behandelt.
NLWKN GB III	4 (5)	s.a. unter § 2 (2) Nr. 3	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Nutzun-

		<p>Der formulierte Schutzzweck ‚Schutz und die Entwicklung der Lethe als ökologisch durchgängigen, naturnahen Bachlauf mit zum Teil bachbegleitenden Erlen-Eschen-Auwäldern, Birken-Erlen-Bruchwäldern und am Talrand stellenweise mit alten Eichenwäldern, im Komplex mit feuchten Hochstaudenfluren und Röhrichten sowie als Lebensraum einer bachtypischen Wasservegetation mit Fauna‘ deckt sich in besonders hohem Maße mit den Bewirtschaftungszielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die bestehenden Zielkonflikte zwischen der aktuell praktizierten Teichwirtschaft und dem o.g. Schutzzweck bzw. den Bewirtschaftungszielen EGWRRL hin. So beträgt der Wasserbedarf der Teichwirtschaft außerhalb abflussreicher Phasen durch teilweise Mehrfachnutzung des verfügbaren Abflusses über das Schöpfwerk z.T. mehr als 100 % des Lethe-Abflusses. Eine Freistellung der Teichnutzung im ‚bisherigen Umfang‘ (§ 4 (5)) dürfte auch einen Wasserbedarf im bisherigen Umfang bedingen und somit der Entwicklung einer funktionsfähigen ökologischen Durchgängigkeit entgegenstehen.</p>	<p>gen dürfen weiter ausgeführt werden Das Thema Durchgängigkeit der Lethe und Anstauung ist bereits im E+E- Plan von 2011 diskutiert worden. Bei dem Stauwerk war und ist ein Beipass mit gedacht worden (STAWA 1992), allerdings ist der Beipass mit der sog. „kleinen Lösung“ des Schöpfwerkes 1996 zunächst zurückgestellt worden (s. E+E- Plan 2011 S. 87). Damit bleibt die biologische Durchgängigkeit das erklärte langfristige Ziel für die Lethe unter Erhaltung der Teichwirtschaft und soll damit auch im Schutzzweck genannt werden (s. E+E-Plan 2011, Planung S. 105). Als wertbestimmende Tierarten sind Neunaugen genannt, so dass auch die biologische Durchgängigkeit ein Ziel der FFH-Schutzausrichtung ist. Der mögliche Konflikt zwischen WRRL und FFH (hier: Teichwirtschaft) ist im Bewirtschaftungsplan durch die Nutzung zu lösen.</p>
LAVES Dezernat Binnenfischerei	4 (5)	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass Fischteiche künstliche Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung sind, die gegen den Fischwechsel abgesperrt sind (s. § 40 (2) Nr. 1 Nds. FischG), so dass bereits per Definition diese Auflage erfüllt sein muss, um nicht unter die Hegepflicht des Fischereigesetzes zu fallen. Der entspr. Satz ist daher als redundant anzusehen und kann entfallen. Es wird davon ausgegangen, dass das beschriebene Bewirtschaftungskonzept mit dem Betreiber der Fischteiche einvernehmlich abgestimmt wird, so dass eine Bewirtschaftung ohne erhebliche Beeinträchtigungen weiterhin möglich ist.</p>	<p>Der Einwendung (Streichung) wird gefolgt. Es wird ein Hinweis in der Begründung dazu erfolgen. Die Abstimmung über die Erstellung eines dazugehörigen Managementplanes erfolgt mit der Landesforst als Eigentümer und Betreiber der Fischteiche</p>
LAVES Dezernat Binnenfischerei	4	<p>Das geplante NSG umfasst auch einen Teil der Lethe in ihrem Flussbett. Es erfolgt aber keine explizite Freistellung der Fischerei. Es wird darauf hingewiesen, dass verschiedene Fischereirechte gem. § 1 (1) Nds. FischG an der Lethe bestehen, welche als eigentumsgleiche Rechte dem besonderen Schutz des Artikels 14 GG unterliegen. Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei muss daher analog der Jagd entweder freigestellt werden oder ein einvernehmlicher Nutzungsverzicht mit den Fischereirechtsinhabern angestrebt werden. Es wird auf das Urteil des OVG Lüneburg verwiesen, welches eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Jägern und Anglern im NSG aufgehoben hat (Urteil v. 08.07.2004 – 8KN 43/02)</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt: Gem. Nachfrage beim Fischereirechtsinhaber ist eine Verpachtung derzeit nicht erfolgt und auch nicht beabsichtigt. Einwendungen vom Fischereirechtsinhaber oder Landesfischereiverband bzw. örtlichen Fischereivereinen sind nicht eingegangen. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Lethe größtenteils im Naturwaldbereich) scheint eine fischereiliche Nutzung auch nur schwer möglich. Eine Abwägung zwischen den naturschutzfachlichen Belangen und den Eigentumsrechten hat ergeben, dass auf die Freistellung der fischereilichen Nutzung in diesem Einzelfall verzichtet werden kann. In der bisherigen VO sind die fischereilichen Aspekte nicht freigestellt</p>
NLF	4 (5) Satz 1	<p>Unter Hinweis auf die Sicherstellung des Teichwirtschaftsbetriebes wird um die ergänzte Formulierung gebeten: „Freigestellt ist die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege incl. Prädatorenabwehr der rechtmäßig betriebenen Fischteiche und –anlagen im bisherigen Umfang; ...“</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt. Da ein Bewirtschaftungsplan erstellt werden soll und es eine 3-jährige Abstimmung geben soll, kann dort die Prädatorenbekämpfung geregelt werden, ggf. auch im vereinbarten Plan eine kurzfristige Reaktion dargelegt werden.</p>

			<p>Prädatorenabwehr meint in diesem Fall sicherlich die Bejagung des Kormorans. Dieses ist per Erlass geregelt und bedarf einer Einzelfallentscheidung.</p> <p>In der Begründung muss auf den Bewirtschaftungsplan als für die Teichwirtschaft relevanter Plan hingewiesen werden</p>
NLF	4 (5) letzter Satz	<p>Beim Gespräch mit Vertretern der Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg am 11.03.2019 in Cloppenburg bestand Einigkeit darüber, dass unter dem „Bewirtschaftungskonzept als Rahmenkonzept“ der „Bespannungsplan“ der Teichwirtschaft gemeint ist, über den sich im Turnus von drei Jahren die NLF und die zuständige Naturschutzbehörde verständigen. Wir bitten die Begrifflichkeit in der VO daher entsprechend zu ändern.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt. Das Bewirtschaftungskonzept kann mehrere Pläne umfassen. Der Bespannungsplan ist Teil dieses Konzeptes. Dieser wird in einem Turnus von drei Jahren abgestimmt werden. Darüber hinaus werden Inhalte zur Teichwirtschaft auch im Bewirtschaftungsplan genannt werden. s. Ergänzung in der Begründung</p>
NLWKN GB III	4 (6)	<p>Es ist zu hinterfragen, ob die Freistellung von „Maßnahmen zur Stabilisierung der Wasserversorgung der Fischeiche“ (§ 4 (6)) nicht auch andere Schutzzwecke, insbesondere hinsichtlich der Amphibien (§ 2 (4) 4.) konterkariert. Gerade ein relativer Wassermangel lässt ein Nebeneinander vielfältiger ökologischer Randbedingungen auf engem Raum als Basis artenreicher Biozönosen sowie extensiverer Nutzungsformen erwarten, was besonders artenreichen Amphibienbeständen zugutekommen dürfte. Eine „Stabilisierung“ der Wasserversorgung kann somit durchaus auch Risiken für die NSG-Schutzziele bedingen. Die aktuellen Amphibien-Bestände sollten daher kartiert und mögliche Veränderungen seit Inbetriebnahme des Schöpfwerkes auch unter dem Aspekt der Auswirkungen des Schöpfwerkes diskutiert werden und soweit erforderlich die Bewässerung und Bewirtschaftung der Teiche im Interesse der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Lethe und ggf. weiterer Schutzziele angepasst werden.</p>	<p>Es ist wahrscheinlich § 2 (2) Ziffer 4 gemeint (allg. Schutzzweck) Anregung wird nicht gefolgt. Der Konflikt ist Managementplan (Bewirtschaftungsplan) zu lösen. Die Einschränkung bestehender Rechte ist nicht gewollt. Ggf. durchzuführende Maßnahmen unterliegen möglicherweise einem Genehmigungsvorbehalt, sind aber immer auf die Verträglichkeit mit den Zielen des Natura 2000 Gebietsschutzes zu überprüfen</p>
HunteWasseracht	4 (7)	<p>Es wird davon ausgegangen, dass die erforderliche Zustimmung der UNB's wie bisher im Rahmen einer gemeinsamen Gewässerschau erfolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass seitens der Hunte-Wasseracht die Erstellung eines Gewässerentwicklungsplanes u.a. mit dem Schwerpunkt der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit für Fische und andere Organismen beabsichtigt ist.</p>	<p>Annahme ist richtig. Während der Gewässerschau ist ein Protokoll über die Ergebnisse der Gewässerschau zu fertigen, dies gilt als Abstimmung. Sollte aus der Abstimmung heraus erkennbar werden, dass Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 BNatSchG erfolgen müssen, sind diese gesondert zu beantragen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Kreislandvolk	4 (7)	<p>Es wird vorausgesetzt, dass die Wasserführung, soweit die Abflüsse (einschließlich der vorhandenen Drainagen) in Richtung des NSG führen, weiter gewährleistet sind und die notwendigen Grabenräumarbeiten (auch innerhalb des NSG) regelmäßig zur Abnahme anfallenden Oberflächenwassers sichergestellt sind. Die dazu gemachten Ausführungen im Verordnungstext sind stimmig.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gem. § 4 (14) bleiben alle rechtmäßigen Genehmigungen usw. bestehen, die ordnungsgem. Gewässerunterhaltung wird nach wie vor erfolgen, eine Zustimmung ist bereits aus der vorherigen VO notwendig.</p>
NLF	4 (7)	<p>Es wird davon ausgegangen, dass bei „ordnungsgemäßer Gewässerunterhaltung mit Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde“</p>	<p>Damit ist die Gewässerunterhaltung aller Oberflächengewässer zu verstehen, die nicht der Teichwirtschaft angehören (z.B. auch Gewäs-</p>

		nur das Fließgewässer „Lethe“ gemeint ist.	ser 3. Ordnung)
Kreislandvolk	4 (10)	Die Anforderungen zu den jagdrechtlichen Grundlagen sind an anderer Stelle von verschiedenen Akteuren angesprochen. Die dringende Notwendigkeit der Nutriabekämpfung muss uneingeschränkt möglich sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bekämpfung der Neobiota soll weiterhin möglich bleiben, gerade wegen der jagdbaren Tiere sind hier die Nutrias auf Grund der Freistellung der Jagd gemeint. Allerdings ist eine Bekämpfung durch Lebendfallen mit bestimmter Ausstattung zum Schutz des Fischotters notwendig. Zur Finanzierung wird die Prüfung von Fördermöglichkeiten vorgeschlagen (z.B. aus Artenschutz).
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	4 (10) Nr. 3	Die Verwendung von den im Verordnungstext beschriebenen Fallentypen für die Fangjagd ist prinzipiell in Ordnung. Diese Fallen sind allerdings erheblich teurer als Käfigfallen ohne Fallenmelder. Um ein wirksames Management von invasiven Arten zu etablieren, sollte eine ausreichende Anzahl der vorgegebenen Fallen durch den Landkreis beschafft und zur Verfügung gestellt werden.	s.o.
HunteWasserrecht	4 (10) Nr. 3 und 4	<p>Es bestehen Bedenken hinsichtlich der Regelungen. Die Hunte-Wasserrecht unterstützt die Bekämpfung von Nutrias freiwillig durch die Gestellung von Drahtfallen und die Zahlung einer Prämie von 8 € pro Tier. Die Bekämpfung invasiver Arten ist gem. EG-Richtlinie grds. Aufgabe der EU-Mitgliedsstaaten und nach Auffassung der Hunte-Wasserrecht nicht originäre Aufgabe der Gewässerunterhaltung. Das Engagement des Verbandes begründet sich aus der Erwartung, dass mit einer zunehmenden Ausbreitung der Nutria eine erhebliche Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit, hier insbes. Schäden an der höher gelegten Hunte mit Stauspiegellagen über dem angrenzenden Gelände und somit eine erhebliche Beeinträchtigung der Deichsicherheit, einhergehen wird.</p> <p>Das Verbot der Drahtfallen wird sehr wahrscheinlich dazu führen, dass der Verband keine Fallen mehr zur Verfügung stellen wird, da die in der VO geforderten Fallen um ein Vielfaches teurer sind.</p> <p>Das vorgesehene Verbot der Bejagung von semiaquatischen Säugetieren wie dem Nutria in und auf dem Wasser mit Schusswaffen wird dazu führen, dass diese invasive Art von Jägern kaum noch geschossen wird. Es wird daher für erforderlich gehalten, dass § 4 (10) Nr. 3 und 4 vollständig gestrichen werden oder die Landkreise selbst die notwendige Bekämpfung von Nutria gewährleisten.</p>	<p>s.o.</p> <p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt, Ziffer 4 wird gestrichen</p>
NLF	4 (10) Nr. 3 und 4	<p>Jagd: Die für den Empfang der Meldung erforderliche vollflächige Netzabdeckung ist im Wald nicht gewährleistet. Die unversehrt fangenden Lebendfallen müssen und werden aus Tierschutzgründen daher regelmäßig täglich von fachlich geschultem Personal kontrolliert (Rechtslage).</p> <p>Es wird darum gebeten, den Passus auf: „Die Ausübung der Fangjagd ist nur unter Verwendung von Lebendfallen erlaubt“ zu beschränken.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Der Ausbau eines Funknetzes kann in den nächsten Jahren verbessert werden, die Funktionsfähigkeit der Auslöser ist im Einzelfall von den einzelnen Jägern in eigener Verantwortung zu prüfen. Sollten in Einzelfällen die technischen Voraussetzungen nicht vorliegen, ist eine Nachrüstung unverzüglich bei deren Vorliegen vorzunehmen.</p> <p>Ein Hinweis auf die nebenstehenden Pflichten der Jäger im Rahmen</p>

		Der Jäger ist verpflichtet, Tiere vor Abgabe eines Schusses eindeutig anzusprechen. Die Säugetiere sind auf dem Wasser erkennbar, daher ist die Einschränkung nicht nachvollziehbar. Der Schusswaffengebrauch zur Reduzierung der sich stark vermehrenden Nutria ist für den Fortbestand der Teichwirtschaft unverzichtbar.	der Jagd wird in die Begründung aufgenommen Ziffer 4 wird gestrichen.
Jagdbeirat Landkreis Oldenburg	4 (10) Nr. 3 und 4	Es wird folgende Änderung unter Verweis auf das Jagdgesetz empfohlen: Nr. 3 „Die Ausübung der Fangjagd ist nur unter Verwendung von Lebendfallen erlaubt.“ Nr. 4 komplett streichen	Den Einwendungen wird teilweise gefolgt. s.o.
Jagdbeirat Landkreis Cloppenburg	4 (10) Nr. 3 und 4	Der Jagdbeirat hat sich einstimmig gegen die unter § 4 Abs. 10 Ziffern 3 und 4 aufgeführten Vorgaben bei der Freistellung zur ordnungsgemäßen Jagdausübung zur Fangjagd und der Bejagung von semiaquatischen Säugetieren mit der Schusswaffen ausgesprochen. Als Argument wird angeführt, dass die bereits bestehenden und geltenden Rechtsvorschriften zur Fangjagd sowie die dazu bestehende Fangjagdrichtlinie als auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen vollkommen ausreichend seien und es keiner weiteren Einschränkungen durch eine Verordnung bedürfen um den Schutzzweck zu erfüllen. Zu den benannten Säugetieren gehöre auch die Nutria, Diese invasive Art gehe in den Gewässern erheblich zu Schaden, nicht nur die Gewässer an sich sondern auch deren Ökologie würden durch diese erheblich geschädigt, was eine scharfe und restriktive Bejagung erfordere. Der Landesgesetzgeber habe dieser Tatsache auch durch Rechtsänderung Rechnung getragen und eine ganzjährige Bejagung unter Aufhebung des Elterntierschutzes zugelassen. Bei der Jagdausübung mit der Schusswaffe sind die im Bundesjagdgesetz verankerten Grundsätze der Waidgerechtigkeit vom Jagdausübungsberechtigten zu beachten. Diese gebieten es nur die jagdbaren Tiere unter Beachtung des Tierschutzes zu erlegen. Des Weiteren gelten auch hier die artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Eine Verunreinigung der Gewässer sei ausgeschlossen, da im Rahmen einer ordnungsgemäßen Jagdausübung auch aus tierschutzrechtlichen Gründen, jedes beschossene Stück nachzusuchen ist und dazu auch geborgen wird. Aus vorgenannten Gründen sind die Regelungen im Verordnungsentwurf zu streichen.	Den Einwendungen wird teilweise gefolgt s.o.
NLF	4 (15) neu	Es wird gebeten als Nr. (15), analog zur NSG-VO „Hasbruch“ zu ergänzen: „Weitere erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse Dritter bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.“	Der Einwendung wird gefolgt.
NLF	7	Es wird darum gebeten unter neuer Reihenfolge als Abs. (4) zu ergänzen: „Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfol-	Der Einwendung wird gefolgt (neuer Absatz 3)

		gen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf der Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Gem. Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl. des ML und MU vom 21.10.2015) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.“	
NLWKN GB III	7	Das geplante NSG umfasst die unter die Vorgaben der WRRL fallenden Oberflächenwasserkörper Untere Lethe (WK Nr. 25067) und Obere Lethe + NG (24063), die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG durch geeignete Maßnahmen so zu bewirtschaften sind, dass ein gutes ökologisches Potenzial bzw. Zustand und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Das Land Niedersachsen hat vor diesem Hintergrund vor allem ausgehend von den vorhandenen Wiederbesiedlungspotenzialen und vom Ausbreitungsvermögen der fließgewässertypischen Arten Gewässerabschnitte identifiziert, die vorrangig durch Maßnahmen der naturnahen Gewässergestaltung im Sinne der Erreichung des guten ökologischen Potenzials/Zustands zu bearbeiten sind. Für diese sog. Prioritätsgewässer hat der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN) Wasserkörperdatenblätter erstellt, die als Basis für die weitere detaillierte Planung und Umsetzung fachgerechter Maßnahmen dienen sollen. Die Wasserkörperdatenblätter für die o.g. Wasserkörper Untere Lethe sowie Obere Lethe + Nebengewässer als Prioritätsgewässer finden sich im Anhang dieser Stellungnahme und sind als fachliche Grundlage bei der Erstellung des Managementplans Natura 2000 für die geplanten NSG zu berücksichtigen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Planungen einbezogen.
NLWKN	10(1)	Vorschlag Datum oder Formulierung gem. Muster-VO	§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert: „Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg und im Niedersächsischen Ministerialblatt verkündet und tritt am Tag nach der letzten Verkündung in Kraft“
NLWKN	10 (2)	Vorschlag Formulierungsänderung statt „...aufgehoben...“ neu „...außer Kraft gesetzt...“	Der Anregung wird gefolgt.
	Begründung		
NLF	Seite 2, zu §§ 1 und 2	2. Absatz in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 5 (Seite 5) Es wird darauf hingewiesen, dass neben der Hofstelle und den zentralen Einrichtungen des Teichwirtschaftsbetriebes auch der Verwaltungs- und Seminarbereich des Waldpädagogikzentrums Weser-Ems der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) innerhalb des Naturschutzgebietes liegen soll, obwohl alle diese Bereiche nicht Bestandteil des FFH-Gebietes 012 sind. Es bleibt festzuhalten, dass sich auf dem Betriebsgelände keine wert-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bereiche werden entsprechend dem von der Landesforst angemeldeten Bedarf aus dem Schutzgebiet herausgenommen

		<p>bestimmenden LRT oder Arten befinden und mit einer Ansiedelung auch nicht zu rechnen ist.</p> <p>Wir bitten an dieser Stelle um eine nachvollziehbare, stichhaltige Begründung, warum der Schutzzweck es jetzt erfordert, diese Flächen der NLF entgegen der Alt-Verordnung von 1993 in das NSG einzubeziehen.</p> <p>Der Hinweis auf Seite 5 zu § 3 Abs. 1 Nr. 5, dass die Betriebsflächen vom FFH-Gebiet und vom NSG umgeben sind und sich unmittelbar angrenzend die wertbestimmenden LRT 3130 und 9190 befinden reicht u. E. dafür nicht aus.</p>	
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	zu § 4, Seite 6, letzter Absatz	<p>Die hier beschriebene Falle gibt es so nicht. Wir verwenden Fallensterne (4 Eingänge), die mit Otterringen versehen sind. Diese sind dann aber mit Conibearfallen bestückt, die keine Köderabzugsicherung haben. In diesen Fallen hatten wir bisher nur Wanderratten und Jungnütrias als Beifang. Anders als im Jagdbetrieb ist die Verwendung von Conibearfallen beim Bisamfang erlaubt (RdErl. d. ML vom 24.11.1994).</p> <p>Da wir derzeit im Auftrag des ML drei Nutriajäger einstellen und durch unsere sechs hauptamtlichen Bisamjäger über weitere Expertise verfügen, stehen wir gerne bei der Entwicklung geeigneter Jagd- und Fangstrategien sowie sonstiger landwirtschaftlich-fachlicher Fragestellungen zu Verfügung.</p>	<p>Änderung der Begründung: Beispielsweise sind die Fallen bei der Bisamjagd so zu wählen, dass insbesondere Verletzung und Tötung besonders und streng geschützter Arten sowie ihrer Jungtiere vermieden werden. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf dem Fischotter und Wasservögeln. Eine Vermeidung kann unter anderem durch die Wahl der Eingangsöffnungsgrößen (maximal 8,5 cm), Vogelsicherungen oder Otterringen herbeigeführt werden.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
NLF	Seite 9, zu § 4	<p>letzter Absatz:</p> <p>1. Vor dem Hintergrund des Klimawandels, der sehr hohen Nährstoffbelastung und der Erhaltung des Kulturdenkmals „Ahlhoner Teiche“ muss es Ziel sein, den Wasserstand im Schutzgebiet möglichst ganzjährig hoch zu halten. Dies kann auch Maßnahmen zur positiven Veränderung des Wasserhaushaltes beinhalten. Die Ansprüche des LRT 3130 an Trockenphasen lassen sich über das Wassermanagement regeln.</p> <p>Wir bitten in Satz 4 von <u>negativen</u> Veränderungen des Wasserhaushaltes zu sprechen.</p> <p>2. Zur Pufferwirkung der umgebenden Waldflächen gegen Pflanzenschutzmittel erfolgt der Hinweis, dass nach dem Leitfadens des ML und MU keine Bedenken gegen den punktuellen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bestehen. Ein solcher Einsatz erfolgt zudem im Rahmen der guten fachlichen Praxis.</p> <p>Wir regen an, diesen Satz zu streichen.</p>	<p>s.o.</p> <p>Eine Freistellung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt in der Verordnung ggf. unter Zustimmung der Naturschutzbehörde. Eine grundsätzliche, keiner weiteren Prüfung unterliegende Freistellung kann es nicht geben. Die Zulassung von PSM muss in jedem Einzelfall – zumindest in den Lebensraumtypen – bedarfsgerecht unter Berücksichtigung aller Anforderungen an deren Einsatz abgewogen werden</p>
NLF	Seite 10, zu § 4 (5)	<p>3. Absatz:</p> <p>Der Schutz der Gewässer und der Umgang mit Sand- und Schlammfrachten kann nicht detailliert im Bewirtschaftungsplan für das NSG geregelt werden. Hierfür kommen der „Bespannungsplan“ des Teichwirtschaftbetriebes und die regelmäßigen Abstimmungsgespräche</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt. In der Begründung wird auf den Bewirtschaftungsplan und den Bespannungsplan hingewiesen. Die Beratungsempfehlungen sind nur als Broschüre käuflich zu erwerben und werden nicht in der Begründung genannt. Im Rahmen der teichwirtschaftlichen Nutzung sind verschiedenste rechtliche und</p>

		zwischen der zuständigen Naturschutzbehörde und den NLF in Betracht. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur ordnungsgemäßen Fischhaltung und bitten die Beratungsempfehlungen mit in die Begründung aufzunehmen.	ökologische Sachverhalte zu prüfen und einzubeziehen
--	--	---	--

Einwendungen von Privat

Private Einwen-der	§§	Einwendung/Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung
1.		<p>Es wird darum gebeten den kompletten Hof (Flurstücke 26, 27 und 28) aus dem NSG herauszunehmen. Der Hof der Familie, die diesen bereits seit Generationen bewohnt, befindet sich im Geltungsbereich der neuen Naturschutzgebietsverordnung. Bisher war der Hof vom Geltungsbereich der Naturschutzgebietsverordnung ausgenommen. Die Familie möchte weiterhin auf dem Hof leben und ihn erhalten. Dazu gehört auch die Gestaltung und Bewirtschaftung des Hofgeländes und der dazugehörenden Flächen. Im Rahmen der bisherigen VO war dies, ggf. mit Einschränkungen, möglich. Durch die neue VO würde dies wesentlich erschwert. Zwar ist in § 4 Abs. 11 und 12 die Errichtung baulicher Anlagen aller Art freigestellt, allerdings nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Bedeutet das, dass jedes Mal für übliche Gestaltungsmaßnahmen auf dem Hofgelände eine Genehmigung eingeholt werden muss? Muss jeder Zaun, jedes Spielgerät, Rampen für Rollstuhl, Geburtstagszelt usw. genehmigt werden? Muss der Hund auf dem umzäunten Hofgrundstück angeleint werden? Es ist unverhältnismäßig und unzumutbar, dass zur Pflege und zum Erhalt des Hofes ständig eine Erlaubnis eingeholt werden muss.</p> <p>Warum sind im Bereich des LK Oldenburg Flächen aus dem NSG ausgenommen (Blockhaus, Schöpfwerk) und im LK Cloppenburg nicht. Im Rahmen der Gleichbehandlung wird erwartet, dass die Hofstelle aus dem NSG rausgenommen wird.</p> <p>Auf ein vertraglich vereinbartes Wegerecht im NSG, das weiterhin genutzt wird, wird hingewiesen.</p> <p><u>Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die NSG-Grenze auf einer dem Hof zuzuordnenden Fläche an die Grenze des Flurstücks 25 anzupassen und einen ca. 11m breiten Streifen aus dem NSG herauszunehmen.</u></p>	<p><u>Den Einwendungen wird teilweise gefolgt. In Abstimmung mit den Flächeneigentümern, dem Landkreis Cloppenburg und dem Landkreis Oldenburg werden die angegebenen Flächen sowie die zuführende Straße gemäß der Präzisierung des FFH-Gebiets mit aktuellem Stand aus dem NSG herausgenommen. In Anlehnung an die bis 2019 gültige NSG-VO „Ahlhorner Fischteiche“ werden u.a. auf den Flächen der Hofstelle Bauvorhaben unter Zustimmungsvorbehalt gestellt. Hiernach ist die Errichtung sowie wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. In der Begründung wird hierzu u.a. ergänzend ausgeführt, was unter wesentlichen Änderungen verstanden wird. Hierzu gehören nicht bauliche Maßnahmen im Gebäude oder z.B. Gestaltungsmaßnahmen auf der ehemaligen Hofstelle am „Baumweg“ wie die Erneuerung vorhandener Zäune, Errichtung ortsüblicher Garten- oder Grenzzäune, der Aufbau normaler Freizeit- und Spielgeräte für Kinder, mögliche Rampen oder andere Hilfsmittel für die Benutzung eines Rollstuhls, die vorübergehende Aufstellung von Zelten für Geburtstags-/Familienfeiern u.Ä). Des Weiteren wird klargestellt, dass die Leinenpflicht für Hunde nicht auf dem außerhalb des NSG liegenden umzäunten Hofgrundstückes gilt.</u></p> <p><u>Weitergehende Regelungen aus dem Waldrecht, dem Artenschutzrecht und dem gesetzlichen Biotopschutz bleiben von der Vereinbarung unberührt.</u></p> <p><u>Der Anregung wird gefolgt, da hier eine Präzisierung dahingehend zur Klarheit beiträgt. Der betroffene ca. 11 m breite Streifen wird der Hof- und Gartenfläche zugeordnet. Es handelt sich um eine eher geringfügige Anpassung. Die im nördlichen Bereich der Flurstücke 26, 27 und 28 vorhandenen Biotope und der Baumbestand sind z. T. Gegenstand des NSG. Insofern werden die Flurstücke in ihrer gesamten Breite wie vom Eigentümer vorgeschlagen aus dem NSG herausgenommen, nicht jedoch in</u></p>

			<u>ihrer gesamten Längsausdehnung. Hier wurde die Präzisierung anhand der ursprünglichen Ausdehnung des NSG vorgenommen. Die ausgelegten Abmessungen bleiben dahingehend unverändert.</u>
2.		Ablehnung der neuen VO durch Besitzer einer Ackerfläche im NSG. Es wird befürchtet, dass das Grundstück auf Dauer nicht mehr nach fachlicher Praxis bewirtschaftet werden kann. Zudem verliert das Grundstück enorm an Wert.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Das NSG wird nur ergänzt, die Fläche ist bereits im NSG. Es werden keine weitergehende Festlegungen auf dieser Fläche vorgenommen, somit gibt es keine weitergehende Betroffenheit durch die Anpassung an FFH
3.	§ 3 (2)	Ein bisher (auch in der alten VO) nicht als begehbar gekennzeichnete Weg (zusätzlicher Weg zwischen Lethe und nord-östlichen Weg) sollte in das zulässige Wanderwegesystem aufgenommen werden. Begründung: Weg war jahrelang frei begehbar (jetzt komplett gesperrt). In der Vergangenheit Nutzung durch ruhige Gruppen bzw. Einzelpersonen. Durch das Aufstellen einer Ruhebank und Bau von Brücken quasi „Einladung“ zur Nutzung.	Der Anregung wird nicht gefolgt, Die Wegebeziehungen wurden zum großen Teil aus der alten VO übernommen, der beschriebene Weg war bisher auch nicht Teil des Wegenetzes. F; für den Belang der ruhigen Erholung in der Natur ist aus Sicht der Kreisverwaltung ein ausreichendes Rad- und Wegenetz vorhanden, das mit dem Schutzzweck einhergehen kann.
4.	3 (2)	Ablehnung der Streichung der bisher vorhanden Wanderwege: - Verlängerung des Fledderweges zum Dianaweg - Verbindungsweg vom Dianaweg in Richtung Teichwirtschaft entlang des Rudersees Aufforderung vorgenannte Wege wieder in VO aufnehmen. Beide Wanderwege sind von hoher Bedeutung für die Naherholung. Wanderer im südlichen Bereich müssten dann die stark befahrene Straße „Zu den Fischteichen“ nutzen. Begründung für Streichung (es handelt sich nicht um einen Verbindungsweg) ist nicht nachvollziehbar. Der Weg entlang des Rudersees wird sehr gerne genutzt und führt nicht durch ein bes. sensibles Gebiet. Im Rahmen der Infoveranstaltung zur Änderung der VO wurde auf Nachfrage vom LK OL und NLF bestätigt, dass es keine Überlegungen bzgl. der Sperrung von Wegen gäbe. Weiter wäre es hilfreich, wenn im südlichen Bereich entlang der Straße „Zu den Fischteichen“ Parkplätze angelegt und ausgewiesen würden, um Erholungsuchenden ein ordnungsgemäßes Parken am Straßenrand zu ermöglichen. Der Baumweg sollte weiterhin der Öffentlichkeit für die Naherholung zur Verfügung stehen und das Betreten und Wandern im Wald nicht verboten werden. Das Gebiet wurde über viele Jahre von Menschenhand geschaffen und sollte den Menschen weiter zur Naherholung zur Verfügung stehen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Nach Rücksprache mit den beteiligten Akteuren kann der nebenstehend bezeichnete Weg zu einem größeren Teil als in den Unterlagen dargestellt als Fuß- und Radweg genutzt werden. Ein Teil muss jedoch aus Gründen des Artenschutzes der touristischen Nutzung entzogen werden. Wege können für die Öffentlichkeit unzugänglich gemacht werden, wenn es hierfür Gründe gibt, die gegenüber dem Interesse der Öffentlichkeit an der Freizeit- und Erholungsnutzung dieser Wege überwiegen. Im vorliegenden Fall sind Vorkommen bzw. Ausbreitungstendenzen geschützter Vogelarten im NSG nach Mitteilung der Staatliche Vogelschutzwarte und nach Kenntnis der Anstalt der Niedersächsischen Landesforsten bekannt. Deren artentypisches Verhalten sowie deren Bedarf an Ruhezeiten sind für deren Vorkommen bzw. deren Ansiedlung von hoher Bedeutung. Da zu diesem Teilstück der Wegeverbindung gute bis sehr gute Alternativen bestehen, wird dem Artenschutz der Vorrang eingeräumt. Die Entscheidung über die Notwendigkeit und die Zulässigkeit von Parkplätzen kann nicht im Rahmen des Ordnungsverfahrens für das NSG getroffen werden. Sondern muss in einem gesonderten Baugenehmigungsverfahren entschieden werden.
5.	3 (2)	Streichung folg. Wander-/Radwege wird abgelehnt: Die Verlängerung des Fledderweges zum Dianaweg und weiter vom	Den Einwendungen wird teilweise gefolgt. s.o. zu Nr. 4

		<p>Dianaweg in Richtung Teichwirtschaft entlang des Rudersees müssen für Wanderer und Radfahrer offen bleiben. Es handelt sich um beliebte Wander- und Radwege. Die Straße „Zu den Fischteichen“ ist keine Alternative, da zu gefährlich (Autos fahren zu eng an Fußgängern/Radfahrern vorbei). Vorgen. Wege sollten weiterhin für Fußgänger und Radfahrer nutzbar bleiben. Regelung beim Dianasee sollte wie bisher bestehen b. Menschen vom Dianasee ganz auszuschließen ist falsch. Man sollte vielmehr Erholungssuchenden nicht noch mehr Wege zum Wandern oder Radfahren verbieten. Was über 100 Jahre gut funktioniert hat, ein Miteinander von Mensch und Natur, sollte man so lassen wie es ist. Die allermeisten Menschen sind heute so sensibilisiert, dass sie Rücksicht auf Tiere und Pflanzen nehmen.</p>	
6.	3 (2)	<p>Die Streichung des Wanderweges vom Dianaweg vorbei am Rudersee zur Teichwirtschaft wird abgelehnt. Wanderer und Radfahrer müssen dann die sehr stark und zum Teil mit hoher Geschwindigkeit befahrene Straße „Zu den Fischteichen“ nutzen. Diese wird nicht nur als Zufahrt zu den Fischteichen sondern auch als Abkürzung nach Garrel von Autofahrern genutzt. Außerdem ist sie sehr schmal, was bei Gegenverkehr heute schon prekär ist und ein weiteres Sicherheitsproblem für schwache Verkehrsteilnehmer darstellt. Bitte um Prüfung, ob Verbindungsweg für die Ahlhorner zur Teichwirtschaft und zum Blockhausgelände erhalten werden kann. Bei der Sperrung von Wanderwegen sollte das öff. Interesse am Erhalt des Gebietes für die Naherholung und des Erlebens von Natur für jede Einschränkung Maßnahme abgewogen werden. Nach eigener Erfahrung verhalten sich Personen im NSG rücksichtsvoll und angemessen. So könnten auch weitere Wege für Fußgänger zugelassen werden, ohne den Schutzzweck zu gefährden. Beeinträchtigungen sind in einigen Bereichen bereits zwangsläufig durch Forst- und Teichwirtschaft gegeben. Für Verbote in tatsächlich hochsensiblen und schützenswerten Bereichen besteht Verständnis. Die Ausweisung sollte aber im Interesse der Besucher stärker abgewogen werden und das Betreten einiger Wege auch weiterhin gestattet bleiben.</p>	<p>Den Einwendungen wird teilweise gefolgt s.o. zu Nr. 4</p>
7.	3 (2)	<p>Die Streichung des Wanderweges vom Dianaweg vorbei am Rudersee zur Teichwirtschaft wird abgelehnt. Der Weg ist ein Verbindungsweg für die Ahlhorner Bevölkerung zur Teichwirtschaft und zum Blockhausgelände, deutlich wird das u.a. beim „Tag der Regionen“. Eine Sperrung aus Naturschutzgründen ist nicht nachvollziehbar, da sich Wanderer und Radfahrer in der Regel angemessen verhalten. Zudem wird der Weg weiterhin auch mit KFZ als Forstwirtschaftsweg und Zufahrt zu den Aufzuchteichen genutzt. Gleiches trifft auch für das gesperrte Teilstück des Fledderweges zum Dianaweg zu. Im ersten Abschnitt des Weges befindet sich Bebauung und danach Pferdeweiden, so dass die Zufahrt zwangsläufig mit KFZ-</p>	<p>Den Einwendungen wird teilweise gefolgt s.o. zu Nr. 4</p>

		<p>Verkehr verbunden ist. Eine echte Alternative als Zugangsmöglichkeit zu den Ahlhorner Fischteichen gibt es für die Ahlhorner Bevölkerung nicht. Die Straße „Zu den Fischteichen“ ist für Wanderer und Radfahrer ungeeignet und gefährlich, weil ein gesonderter Fuß-Radweg fehlt. Ganztägig herrscht reger Autoverkehr und es wird mangels Geschwindigkeitsbeschränkung recht schnell und z.T. auch rücksichtslos gefahren. Die Notwendigkeit für Schutzmaßnahmen für sensible Bereich wird gesehen, z.B. durch temporäre Betretungsverbote, wenn sie nachvollziehbar und einsehbar sind. Dies ist bei den angesprochenen Wegen aber nicht der Fall und nicht gerechtfertigt (ebenso wie für einen Großteil der übrigen, nutzbaren Fußwege im Großraum der Blockhausumgebung). Die neue VO beinhaltet für die Bürger gravierende Einschränkungen für den Naherholungsraum „Ahlhorner Fischteiche“ und es entseht der Eindruck, dass der Mensch großflächig ausgesperrt werden soll, nur um eine EU-Forderung zu erfüllen, nicht aber weil der tatsächliche Schutzbedarf im Detail dies gebietet.</p>	
8.	3 (2)	<p>Ablehnung der geplanten Streichungen im Wander- und Radwegnetz, insbes. des Teilstückes des Fledderweges und des Verbindungsweges vom Dianaweg vorbei am Rudersee zur Teichwirtschaft. Diese Wege werden von Wanderern und Radfahrern gerne benutzt, um die stark befahrene Straße „Zu den Fischteichen“ meiden zu können. Die gesperrten Wege führen nicht durch besonders sensible Gebiete. Die Beverbrucher haben den Baumweg gebaut, Vorfahren haben das Gebiet vor 100 Jahren künstlich mitgestaltet, ohne die Bürger würde es keine so große Artenvielfalt geben. Es bestehen Bedenken, dass bei der Sperrung von Wegen immer mehr wild gewandert wird (ohne Kontrollmöglichkeit). Im Baumweg fehlt ein ordentlich errichteter Parkplatz, von dem aus eine Wanderung gestartet werden kann mit neu errichteten Wanderwegtafeln, damit eine Orientierung im Baumweg wieder möglich ist. Wer den Wald verbietet, zieht noch mehr ungebetene Gäste an. Daher der Vorschlag die gestrichenen Wege wieder freizugeben. Die Möglichkeit zur Naherholung im Baumweg soll unverändert bestehen bleiben, damit das Waldgebiet auch den Kindern und Enkelkindern noch nahegebracht werden kann.</p>	Den Einwendungen wird teilweise gefolgt. s.o. zu Nr. 4